Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/0093(COD)

8.11.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 35 - 161

Entwurf eines Berichts
Assita Kanko
(PE753.778v01-00)

Übertragung der Strafverfolgung

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0185 – C9-0128/2023 – 2023/0093(COD))

Änderungsantrag 35
Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Diese Verordnung sollte für alle Ersuchen im Zusammenhang mit Strafverfahren gelten. ***Der Begriff „Strafverfahren“ ist ein autonomer Begriff des Unionsrechts, der vom Gerichtshof der Europäischen Union ungeachtet der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dahin ausgelegt wird, dass er den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem eine Person von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates davon in Kenntnis gesetzt wird, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, und dem Abschluss des Verfahrens umfasst, der als endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob die verdächtige oder beschuldigte Person die Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich der Verurteilung und der Entscheidung über etwaige Rechtsmittel.***	(7) Diese Verordnung sollte für alle Ersuchen im Zusammenhang mit Strafverfahren gelten.

Or. en

Änderungsantrag 36
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Diese Verordnung sollte für alle Ersuchen im Zusammenhang mit Strafverfahren gelten. ***Der Begriff „Strafverfahren“ ist ein autonomer Begriff des Unionsrechts, der vom Gerichtshof der Europäischen Union***	(7) Diese Verordnung sollte für alle Ersuchen im Zusammenhang mit Strafverfahren gelten.

ungeachtet der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dahin ausgelegt wird, dass er den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem eine Person von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates davon in Kenntnis gesetzt wird, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, und dem Abschluss des Verfahrens umfasst, der als endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob die verdächtige oder beschuldigte Person die Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich der Verurteilung und der Entscheidung über etwaige Rechtsmittel.

Or. en

Änderungsantrag 37
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Diese Verordnung regelt die gerichtliche Zuständigkeit in bestimmten Fällen, um sicherzustellen, dass der ersuchte Staat in Strafverfahren, die nach dieser Verordnung übertragen werden sollen, seine gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf Straftaten, für die das Recht des ersuchenden Staates gilt, ausüben kann, wenn dies im Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege erforderlich ist. Der ersuchte Staat sollte für die Verfolgung der Straftaten, die Gegenstand des Ersuchens um Übertragung sind, zuständig sein, wenn er als der für die Verfolgung am besten geeignete Mitgliedstaat angesehen wird.	(16) Diese Verordnung regelt die gerichtliche Zuständigkeit in bestimmten Fällen, um sicherzustellen, dass der ersuchte Staat in Strafverfahren, die nach dieser Verordnung übertragen werden sollen, seine gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf Straftaten, für die das Recht des ersuchenden Staates gilt, ausüben kann, wenn dies im Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege ***und des wirksamen Schutzes der in den Rechtsvorschriften der Union verankerten Grundrechte der verdächtigen oder beschuldigten Personen*** erforderlich ist. Der ersuchte Staat sollte für die Verfolgung der Straftaten, die Gegenstand des Ersuchens um Übertragung sind, zuständig sein, wenn er als der für die Verfolgung am besten geeignete Mitgliedstaat angesehen wird.

Änderungsantrag 38
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Diese Zuständigkeit sollte ***in Fällen*** begründet werden***, in denen*** der ersuchte Staat die Übergabe einer verdächtigen oder beschuldigten Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt und die sich im ersuchten Staat aufhält und dessen Staatsangehörigkeit besitzt oder dort ihren Wohnsitz hat, ***ablehnt, sofern diese Ablehnung auf den in dieser Verordnung genannten besonderen Gründen beruht. Der ersuchte Staat*** sollte auch dann zuständig sein, wenn die Straftat hauptsächlich dort ihre Wirkungen entfaltet oder einen Schaden verursacht. Ein Schaden sollte immer dann berücksichtigt werden, wenn er nach dem Recht des ersuchten Staates zu den Tatbestandsmerkmalen einer Straftat gehört. Der ersuchte Staat sollte auch zuständig sein, wenn dort gegen dieselbe verdächtige oder beschuldigte Person bereits ein Strafverfahren wegen eines anderen Sachverhalts geführt wird, damit die gesamte strafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Person in einem einzigen Strafverfahren beurteilt werden kann, oder wenn dort gegen andere Personen ein Strafverfahren wegen desselben oder eines damit verbundenen Sachverhalts geführt wird, was insbesondere für die Konzentration der Ermittlungen und der Strafverfolgung in Bezug auf eine kriminelle Vereinigung in einem Mitgliedstaat von Bedeutung sein kann. In beiden Fällen muss die verdächtige oder beschuldigte Person in dem zu übertragenden Strafverfahren die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates	(17) Diese Zuständigkeit sollte ***auf der Grundlage der in dieser Verordnung genannten besonderen Gründe*** begründet werden***. Der ersuchte Staat sollte in Fällen zuständig sein, in der*** der ersuchte Staat die Übergabe einer verdächtigen oder beschuldigten Person ***ablehnt***, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt und die sich im ersuchten Staat aufhält und dessen Staatsangehörigkeit besitzt oder dort ihren Wohnsitz hat, ***sofern er feststellt, dass ausnahmsweise aufgrund konkreter und objektiver Anhaltspunkte Grund zu der Annahme besteht, dass die Übergabe unter den besonderen Umständen des Einzelfalls eine offensichtliche Verletzung eines in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta verankerten relevanten Grundrechts zur Folge hätte; Er*** sollte auch dann zuständig sein, wenn die Straftat hauptsächlich dort ihre Wirkungen entfaltet oder einen Schaden verursacht. Ein Schaden sollte immer dann berücksichtigt werden, wenn er nach dem Recht des ersuchten Staates zu den Tatbestandsmerkmalen einer Straftat gehört. Der ersuchte Staat sollte auch zuständig sein, wenn dort gegen dieselbe verdächtige oder beschuldigte Person bereits ein Strafverfahren wegen eines anderen Sachverhalts geführt wird, damit die gesamte strafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Person in einem einzigen Strafverfahren beurteilt werden kann, oder wenn dort gegen andere Personen ein Strafverfahren wegen desselben oder eines damit verbundenen

besitzen oder dort ihren Wohnsitz haben.

Sachverhalts geführt wird, was insbesondere für die Konzentration der Ermittlungen und der Strafverfolgung in Bezug auf eine kriminelle Vereinigung in einem Mitgliedstaat von Bedeutung sein kann. In beiden Fällen muss die verdächtige oder beschuldigte Person in dem zu übertragenden Strafverfahren die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzen oder dort ihren Wohnsitz haben.

Or. en

Änderungsantrag 39
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Um das Ziel dieser Verordnung zu erreichen und Kompetenzkonflikte zu vermeiden, sollte der ersuchende Staat unter besonderer Berücksichtigung der Mitgliedstaaten, deren Rechtsordnung – oder die Verfolgung bestimmter Straftaten – auf dem Legalitätsprinzip beruht, in einem Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren auf seine Zuständigkeit verzichten, die betreffende Person wegen der Straftat, die Gegenstand des Ersuchens um Übertragung ist, zu verfolgen. Auf dieser Grundlage sollten die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates ***die Möglichkeit haben,*** das bei ihnen eingeleitete Strafverfahren zugunsten des Mitgliedstaates ***einzustellen***, der sich als für die Strafverfolgung besser geeignet erwiesen hat, auch wenn sie nach nationalem Recht zur Strafverfolgung verpflichtet wären. Ein solcher Verzicht auf die Zuständigkeit sollte unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung über die Wirkungen der Übertragung von Strafverfahren im ersuchenden Staat erfolgen.	(18) Um das Ziel dieser Verordnung zu erreichen und Kompetenzkonflikte zu vermeiden, sollte der ersuchende Staat unter besonderer Berücksichtigung der Mitgliedstaaten, deren Rechtsordnung – oder die Verfolgung bestimmter Straftaten – auf dem Legalitätsprinzip beruht, in einem Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren auf seine Zuständigkeit verzichten, die betreffende Person wegen der Straftat, die Gegenstand des Ersuchens um Übertragung ist, zu verfolgen. Auf dieser Grundlage sollten die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates das bei ihnen eingeleitete Strafverfahren zugunsten des Mitgliedstaates ***einstellen***, der sich als für die Strafverfolgung besser geeignet erwiesen hat, auch wenn sie nach nationalem Recht zur Strafverfolgung verpflichtet wären. Ein solcher Verzicht auf die Zuständigkeit sollte unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung über die Wirkungen der Übertragung von Strafverfahren im ersuchenden Staat erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 40
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei der Anwendung dieser Verordnung den Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen Rechnung getragen wird. Nach der Empfehlung der Kommission (2013/C 378/02)[60]sind unter verdächtigen oder beschuldigten schutzbedürftigen Personen alle verdächtigen oder beschuldigten Personen zu verstehen, die aufgrund ihres Alters, ihrer geistigen oder körperlichen Verfassung oder aufgrund irgendeiner möglichen Behinderung nicht in der Lage sind, einem Strafverfahren zu folgen oder tatsächlich daran teilzunehmen.	(21) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei der Anwendung dieser Verordnung den Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen Rechnung getragen wird. Nach der Empfehlung der Kommission (2013/C 378/02)[60] sind unter verdächtigen oder beschuldigten schutzbedürftigen Personen alle verdächtigen oder beschuldigten Personen zu verstehen, die aufgrund ihres Alters, ihrer geistigen oder körperlichen Verfassung oder aufgrund irgendeiner möglichen Behinderung nicht in der Lage sind, einem Strafverfahren zu folgen oder tatsächlich daran teilzunehmen. ***Der Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus der verdächtigen oder beschuldigten Personen und die Frage, ob sie in der Lage sind, die Verfahrenssprache im ersuchenden oder ersuchten Mitgliedstaat zu verstehen, sollten bei der Beurteilung ihrer Schutzbedürftigkeit berücksichtigt werden.***
[60] Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen (2013/C 378/02) (ABl. C 378 vom 24.12.2013, S. ***8)***.	[60] Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen (2013/C 378/02) (ABl. C 378 vom 24.12.2013, S. ***8)***.

Or. en

Änderungsantrag 41
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Diese Verordnung ***sollte*** keine Verpflichtung ***begründen***, um Übertragung von Strafverfahren zu ersuchen. Bei der Entscheidung, ob ein Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren gestellt werden soll, ***sollte*** die ersuchende Behörde ***prüfen***, ob eine solche Übertragung erforderlich und angemessen ist. Diese Prüfung ***sollte*** im Einzelfall vorgenommen ***werden***, um den Mitgliedstaat zu ermitteln, der am besten in der Lage ist, die betreffende Straftat zu verfolgen.	(23) Diese Verordnung ***begründet*** keine Verpflichtung, um Übertragung von Strafverfahren zu ersuchen. Bei der Entscheidung, ob ein Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren gestellt werden soll, ***prüft*** die ersuchende Behörde, ob eine solche Übertragung erforderlich und angemessen ist. Diese Prüfung ***wird*** im Einzelfall vorgenommen, um den Mitgliedstaat zu ermitteln, der am besten in der Lage ist, die betreffende Straftat zu verfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 42
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Wenn die verdächtige oder beschuldigte Person die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt oder dort ihren Wohnsitz hat, kann eine Übertragung von Strafverfahren gerechtfertigt sein, um das Recht der verdächtigen oder beschuldigten Person auf Anwesenheit in dem Gerichtsverfahren nach der Richtlinie (EU) 2016/343 zu gewährleisten. Ebenso kann eine Übertragung gerechtfertigt sein, wenn die Mehrheit der Opfer Staatsangehörige des ersuchten Staates sind oder dort ihren Wohnsitz haben, damit die Opfer ungehindert am Strafverfahren teilnehmen und während des Verfahrens wirksam als Zeugen vernommen werden können. ***Wenn die Übergabe einer verdächtigen oder beschuldigten Person, gegen die ein***	(25) Wenn die verdächtige oder beschuldigte Person die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt oder dort ihren Wohnsitz hat, kann eine Übertragung von Strafverfahren gerechtfertigt sein, um das Recht der verdächtigen oder beschuldigten Person auf Anwesenheit in dem Gerichtsverfahren nach der Richtlinie (EU) 2016/343 zu gewährleisten. Ebenso kann eine Übertragung gerechtfertigt sein, wenn die Mehrheit der Opfer Staatsangehörige des ersuchten Staates sind oder dort ihren Wohnsitz haben, damit die Opfer ungehindert am Strafverfahren teilnehmen und während des Verfahrens wirksam als Zeugen vernommen werden können.

Europäischer Haftbefehl vorliegt, im ersuchten Staat aus den in dieser Verordnung genannten Gründen abgelehnt wird, kann eine Übertragung auch gerechtfertigt sein, wenn sich die Person im ersuchten Staat aufhält, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen oder dort ihren Wohnsitz zu haben.

Or. en

Änderungsantrag 43
Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Wenn die verdächtige oder beschuldigte Person die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt oder dort ihren Wohnsitz hat, kann eine Übertragung von Strafverfahren gerechtfertigt sein, um das Recht der verdächtigen oder beschuldigten Person auf Anwesenheit in dem Gerichtsverfahren nach der Richtlinie (EU) 2016/343 zu gewährleisten. Ebenso kann eine Übertragung gerechtfertigt sein, wenn ***die Mehrheit der*** Opfer Staatsangehörige des ersuchten Staates sind oder dort ihren Wohnsitz haben, damit die Opfer ungehindert am Strafverfahren teilnehmen und während des Verfahrens wirksam als Zeugen vernommen werden können. Wenn die Übergabe einer verdächtigen oder beschuldigten Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, im ersuchten Staat aus den in dieser Verordnung genannten Gründen abgelehnt wird, kann eine Übertragung auch gerechtfertigt sein, wenn sich die Person im ersuchten Staat aufhält, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen oder dort ihren Wohnsitz zu haben.	(25) Wenn die verdächtige oder beschuldigte Person die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt oder dort ihren Wohnsitz hat, kann eine Übertragung von Strafverfahren gerechtfertigt sein, um das Recht der verdächtigen oder beschuldigten Person auf Anwesenheit in dem Gerichtsverfahren nach der Richtlinie (EU) 2016/343 zu gewährleisten. Ebenso kann eine Übertragung gerechtfertigt sein, wenn ***das Opfer oder die*** Opfer Staatsangehörige des ersuchten Staates ***ist bzw.*** sind oder dort ***seinen bzw.*** ihren Wohnsitz ***hat bzw.*** haben, damit die Opfer ungehindert am Strafverfahren teilnehmen und während des Verfahrens wirksam als Zeugen vernommen werden können. Wenn die Übergabe einer verdächtigen oder beschuldigten Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, im ersuchten Staat aus den in dieser Verordnung genannten Gründen abgelehnt wird, kann eine Übertragung auch gerechtfertigt sein, wenn sich die Person im ersuchten Staat aufhält, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen oder dort ihren Wohnsitz zu haben.

Änderungsantrag 44
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Übertragung von Strafverfahren kann auch gerechtfertigt sein, wenn im ersuchten Staat gegen die verdächtige oder beschuldigte Person ein Strafverfahren wegen desselben oder eines anderen Sachverhalts anhängig ist oder wenn im ersuchten Staat ein Strafverfahren gegen andere Personen wegen desselben oder eines damit verbundenen Sachverhalts anhängig ist, z. B. bei der Verfolgung grenzüberschreitender krimineller Vereinigungen, bei denen mehrere Mitbeschuldigte in verschiedenen Mitgliedstaaten verfolgt werden könnten. Wenn die verdächtige oder beschuldigte Person eine freiheitsentziehende Strafe wegen einer anderen Straftat im ersuchten Staat verbüßt oder sie dort verbüßen soll, kann die Übertragung von Strafverfahren gerechtfertigt sein, um das Recht der verurteilten Person zu gewährleisten, während der Verbüßung der Strafe im ersuchten Staat in der Verhandlung in dem Verfahren, das Gegenstand des Ersuchens um Übertragung ist, anwesend zu sein. Darüber hinaus sollten die ersuchenden Behörden gebührend prüfen, ob die Übertragung von Strafverfahren im Falle der Vollstreckung der Strafe im ersuchten Staat das Ziel der Resozialisierung der betreffenden Person fördern könnte. Zu diesem Zweck sollte der Bindung der Person an den ersuchten Staat Rechnung getragen und berücksichtigt werden, ob sie diesen als den Ort familiärer, sprachlicher, kultureller, sozialer, wirtschaftlicher oder sonstiger Verbindungen zum Vollstreckungsstaat ansieht.	(27) Die Übertragung von Strafverfahren kann auch gerechtfertigt sein, wenn im ersuchten Staat gegen die verdächtige oder beschuldigte Person ein Strafverfahren wegen desselben oder eines anderen Sachverhalts anhängig ist oder wenn im ersuchten Staat ein Strafverfahren gegen andere Personen wegen desselben oder eines damit verbundenen Sachverhalts anhängig ist, z. B. bei der Verfolgung grenzüberschreitender krimineller Vereinigungen, bei denen mehrere Mitbeschuldigte in verschiedenen Mitgliedstaaten verfolgt werden könnten. Wenn die verdächtige oder beschuldigte Person eine freiheitsentziehende Strafe wegen einer anderen Straftat im ersuchten Staat verbüßt oder sie dort verbüßen soll, kann die Übertragung von Strafverfahren gerechtfertigt sein, um das Recht der verurteilten Person zu gewährleisten, während der Verbüßung der Strafe im ersuchten Staat in der Verhandlung in dem Verfahren, das Gegenstand des Ersuchens um Übertragung ist, anwesend zu sein. Darüber hinaus sollten die ersuchenden Behörden gebührend prüfen, ob die Übertragung von Strafverfahren im Falle der Vollstreckung der Strafe im ersuchten Staat das Ziel der Resozialisierung der betreffenden Person fördern könnte. Zu diesem Zweck sollte der Bindung der Person an den ersuchten Staat Rechnung getragen und berücksichtigt werden, ob sie diesen als den Ort familiärer, sprachlicher, kultureller, sozialer, wirtschaftlicher oder sonstiger Verbindungen zum Vollstreckungsstaat ansieht. ***Darüber***

hinaus sollten die ersuchenden Behörden gebührend prüfen, ob die Übertragung von Strafverfahren die Verwirklichung der Ziele der ausgleichsorientierten Justiz erleichtern könnte.

Or. en

Änderungsantrag 45
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Verdächtige oder beschuldigte Personen oder Opfer sollten ***die Möglichkeit*** haben, die Übertragung des sie betreffenden Strafverfahrens an einen anderen Mitgliedstaat zu beantragen. Diese Anträge sollten ***jedoch*** weder die ersuchende noch die ersuchte Behörde verpflichten, um Übertragung von Strafverfahren zu ersuchen oder diese zu übertragen. Wenn die Behörden aufgrund eines Übertragungsantrags der verdächtigen oder beschuldigten Person, des Opfers oder eines von ihnen beauftragten Rechtsanwalts Kenntnis von parallelen Strafverfahren erhalten, sind sie nach dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI verpflichtet, einander zu konsultieren.	(29) Verdächtige oder beschuldigte Personen oder Opfer sollten ***das Recht*** haben, die Übertragung des sie betreffenden Strafverfahrens an einen anderen Mitgliedstaat zu beantragen. Diese Anträge sollten weder die ersuchende noch die ersuchte Behörde verpflichten, um Übertragung von Strafverfahren zu ersuchen oder diese zu übertragen***. Die zuständigen Behörden sollten diese Anträge jedoch ordnungsgemäß prüfen, eine begründete Entscheidung erlassen und die Antragsteller und alle anderen betroffenen Parteien davon in Kenntnis setzen***. Wenn die Behörden aufgrund eines Übertragungsantrags der verdächtigen oder beschuldigten Person, des Opfers oder eines von ihnen beauftragten Rechtsanwalts Kenntnis von parallelen Strafverfahren erhalten, sind sie nach dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI verpflichtet, einander zu konsultieren.

Or. en

Änderungsantrag 46
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Verdächtige oder beschuldigte Personen oder Opfer sollten die Möglichkeit haben, die Übertragung des sie betreffenden Strafverfahrens an einen anderen Mitgliedstaat ***zu beantragen***. Diese ***Anträge sollten*** jedoch weder die ersuchende noch die ersuchte Behörde ***verpflichten***, um Übertragung von Strafverfahren zu ersuchen oder diese zu übertragen. Wenn die Behörden aufgrund eines ***Übertragungsantrags*** der verdächtigen oder beschuldigten Person, des Opfers oder eines von ihnen beauftragten Rechtsanwalts Kenntnis von parallelen Strafverfahren erhalten, sind sie nach dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI verpflichtet, einander zu konsultieren.	(29) Verdächtige oder beschuldigte Personen oder Opfer sollten die Möglichkeit haben, die Übertragung des sie betreffenden Strafverfahrens an einen anderen Mitgliedstaat ***vorzuschlagen***. Diese ***Vorschläge verpflichten*** jedoch weder die ersuchende noch die ersuchte Behörde, um Übertragung von Strafverfahren zu ersuchen oder diese zu übertragen. Wenn die Behörden aufgrund eines ***Übertragungsvorschlags*** der verdächtigen oder beschuldigten Person, des Opfers oder eines von ihnen beauftragten Rechtsanwalts Kenntnis von parallelen Strafverfahren erhalten, sind sie nach dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI verpflichtet, einander zu konsultieren.

Or. en

Änderungsantrag 47
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Die ersuchende Behörde sollte die verdächtige oder beschuldigte Person so bald wie möglich von der geplanten Übertragung in Kenntnis setzen und ihr Gelegenheit geben, nach geltendem nationalen ***Rechts*** mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen, damit die Behörden ihre berechtigten Interessen berücksichtigen können, bevor sie ein Ersuchen um Übertragung stellen. Bei der Prüfung des berechtigten Interesses der verdächtigen oder beschuldigten Person an der Unterrichtung über die geplante Übertragung ***sollte*** die ersuchende Behörde ***berücksichtigen, dass die Vertraulichkeit der Ermittlungen gewahrt werden muss und dass das Strafverfahren gegen die***	(30) Die ersuchende Behörde sollte die verdächtige oder beschuldigte Person so bald wie möglich von der geplanten Übertragung in Kenntnis setzen und ihr Gelegenheit geben, nach geltendem nationalen ***Recht vor der geplanten Übertragung*** mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen, damit die Behörden ihre berechtigten Interessen berücksichtigen können, bevor sie ein Ersuchen um Übertragung stellen. ***Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen, dass das Auskunftsrecht einer verdächtigen oder beschuldigten Person auch das Recht auf Akteneinsicht sowie alle anderen Verfahrensrechte einschließt, die für die wirksame Wahrnehmung ihres Anspruchs***

betreffende Person ***beeinträchtigt werden könnte, beispielsweise immer dann***, wenn dies zum Schutz eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist, wie in Fällen, in denen die Unterrichtung laufende verdeckte Ermittlungen beeinträchtigen oder die nationale Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem das Strafverfahren geführt wird, ernsthaft gefährden könnte. Wenn die ersuchende Behörde die verdächtige oder beschuldigte Person trotz angemessener Bemühungen nicht ausfindig machen kann, sollte die Verpflichtung zur Unterrichtung dieser Person ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem sich diese Umstände ändern.

auf rechtliches Gehör erforderlich sind. Bei der Prüfung des berechtigten Interesses der verdächtigen oder beschuldigten Person an der Unterrichtung über die geplante Übertragung ***kann*** die ersuchende Behörde ***beschließen, dass der Anspruch auf Auskunft über die beantragte Übertragung ausnahmsweise und vorübergehend zurückgestellt wird, wenn dies erforderlich ist, um schwerwiegende negative Folgen für das Leben, die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit einer*** Person ***abzuwenden oder die Vertraulichkeit der Ermittlungen zu wahren***, ***etwa*** wenn dies zum Schutz eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist, wie in Fällen, in denen die Unterrichtung laufende verdeckte Ermittlungen beeinträchtigen oder die nationale Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem das Strafverfahren geführt wird, ernsthaft gefährden könnte. Wenn die ersuchende Behörde die verdächtige oder beschuldigte Person trotz angemessener Bemühungen nicht ausfindig machen kann, sollte die Verpflichtung zur Unterrichtung dieser Person ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem sich diese Umstände ändern.

Or. en

Änderungsantrag 48
Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Die ersuchende Behörde sollte die verdächtige oder beschuldigte Person so bald wie möglich von der geplanten Übertragung in Kenntnis setzen und ihr Gelegenheit geben, nach geltendem nationalen Rechts mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen, damit die Behörden ihre berechtigten Interessen berücksichtigen können, bevor sie ein	(30) Die ersuchende Behörde sollte die verdächtige oder beschuldigte Person so bald wie möglich von der geplanten Übertragung in Kenntnis setzen und ihr Gelegenheit geben, nach geltendem nationalen Rechts mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen, damit die Behörden ihre berechtigten Interessen berücksichtigen können, bevor sie ein

Ersuchen um Übertragung stellen. Bei der Prüfung des berechtigten Interesses der verdächtigen oder beschuldigten Person an der Unterrichtung über die geplante Übertragung sollte die ersuchende Behörde berücksichtigen, dass die Vertraulichkeit der Ermittlungen gewahrt werden muss und dass das Strafverfahren gegen die betreffende Person beeinträchtigt werden könnte, beispielsweise immer dann, wenn dies zum Schutz eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist, wie in Fällen, in denen die Unterrichtung laufende verdeckte Ermittlungen beeinträchtigen oder die nationale Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem das Strafverfahren geführt wird, ernsthaft gefährden könnte. Wenn die ersuchende Behörde die verdächtige oder beschuldigte Person trotz angemessener Bemühungen nicht ausfindig machen kann, sollte die Verpflichtung zur Unterrichtung dieser Person ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem sich diese Umstände ändern.

Ersuchen um Übertragung stellen. Bei der Prüfung des berechtigten Interesses der verdächtigen oder beschuldigten Person an der Unterrichtung über die geplante Übertragung sollte die ersuchende Behörde berücksichtigen, dass die Vertraulichkeit der Ermittlungen gewahrt werden muss und dass das Strafverfahren gegen die betreffende Person beeinträchtigt werden könnte, beispielsweise immer dann, wenn dies zum Schutz eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist, wie in Fällen, in denen die Unterrichtung laufende verdeckte Ermittlungen beeinträchtigen oder die nationale Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem das Strafverfahren geführt wird, ernsthaft gefährden könnte. Wenn die ersuchende Behörde die verdächtige oder beschuldigte Person trotz angemessener Bemühungen nicht ausfindig machen kann, ***so kann die ersuchende Behörde die ersuchte Behörde ersuchen, sie dabei zu unterstützen. Wenn die ersuchende Behörde die verdächtige oder beschuldigte Person trotz angemessener Bemühungen nicht ausfindig machen kann,*** sollte die Verpflichtung zur Unterrichtung dieser Person ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem sich diese Umstände ändern.

Or. en

Änderungsantrag 49
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Die ersuchende Behörde sollte die verdächtige oder beschuldigte Person so bald wie möglich von der geplanten Übertragung in Kenntnis setzen und ihr Gelegenheit geben, nach geltendem nationalen Rechts mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen, damit die	(30) Die ersuchende Behörde sollte die verdächtige oder beschuldigte Person so bald wie möglich von der geplanten Übertragung in Kenntnis setzen und ihr Gelegenheit geben, nach geltendem nationalen Rechts mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen, damit die

Behörden ihre berechtigten Interessen ***berücksichtigen*** können, bevor sie ein Ersuchen um Übertragung stellen. Bei der Prüfung des berechtigten Interesses der verdächtigen oder beschuldigten Person an der Unterrichtung über die geplante Übertragung sollte die ersuchende Behörde berücksichtigen, dass die Vertraulichkeit der Ermittlungen gewahrt werden muss und dass das Strafverfahren gegen die betreffende Person beeinträchtigt werden könnte, beispielsweise immer dann, wenn dies zum Schutz eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist, wie in Fällen, in denen die Unterrichtung laufende verdeckte Ermittlungen beeinträchtigen oder die nationale Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem das Strafverfahren geführt wird, ernsthaft gefährden könnte. Wenn die ersuchende Behörde die verdächtige oder beschuldigte Person ***trotz angemessener Bemühungen*** nicht ausfindig machen kann, sollte die Verpflichtung zur Unterrichtung dieser Person ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem sich diese Umstände ändern.

Behörden ihre berechtigten Interessen ***verzeichnen*** können, bevor sie ein Ersuchen um Übertragung stellen. Bei der Prüfung des berechtigten Interesses der verdächtigen oder beschuldigten Person an der Unterrichtung über die geplante Übertragung sollte die ersuchende Behörde berücksichtigen, dass die Vertraulichkeit der Ermittlungen gewahrt werden muss und dass das Strafverfahren gegen die betreffende Person beeinträchtigt werden könnte, beispielsweise immer dann, wenn dies zum Schutz eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist, wie in Fällen, in denen die Unterrichtung laufende verdeckte Ermittlungen beeinträchtigen oder die nationale Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem das Strafverfahren geführt wird, ernsthaft gefährden könnte. Wenn die ersuchende Behörde die verdächtige oder beschuldigte Person nicht ausfindig machen kann, sollte die Verpflichtung zur Unterrichtung dieser Person ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem sich diese Umstände ändern.

Or. en

Änderungsantrag 50
Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die in der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[63]verankerten Rechte der Opfer sollten bei der Anwendung dieser Verordnung berücksichtigt werden. Diese Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, als hindere sie die Mitgliedstaaten daran, Opfern in ihrem nationalen Recht weitergehende Rechte zu gewähren, als sie im Unionsrecht vorgesehen sind.	(31) Die in der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[63] verankerten Rechte der Opfer sollten bei der Anwendung dieser Verordnung berücksichtigt werden***. Wenn beispielsweise aufgrund der hohen Zahl der in einen Fall involvierten Opfer Ausnahmefälle bestehen, in denen es schwierig ist, bestimmte Opfer über die Absicht zu informieren, ein Ersuchen um Übertragung des Verfahrens zu stellen,***

und sie diesbezüglich zu konsultieren, sollte es möglich sein, die Opfer über die Presse, über eine offizielle Website der zuständigen Behörde oder über einen ähnlichen Kommunikationskanal gemäß der Richtlinie 2012/29/EU zu informieren. Diese Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, als hindere sie die Mitgliedstaaten daran, Opfern in ihrem nationalen Recht weitergehende Rechte zu gewähren, als sie im Unionsrecht vorgesehen sind.

[63] Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

[63] Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

Or. en

Änderungsantrag 51
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Der ersuchte Staat sollte sicherstellen, dass verdächtige und beschuldigte Personen sowie Opfer Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, die Übertragung von Strafverfahren anzunehmen, nach Artikel 47 der Charta und den im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren haben, wenn ihre Rechte durch die Anwendung dieser Verordnung beeinträchtigt werden.	(34) Der ersuchte Staat sollte sicherstellen, dass verdächtige und beschuldigte Personen sowie Opfer Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, die Übertragung von Strafverfahren anzunehmen, nach Artikel 47 der Charta und den im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren haben, wenn ihre Rechte durch die Anwendung dieser Verordnung beeinträchtigt werden. ***Die Ablehnungsgründe nach Artikel 13 können als zusätzliche Bewertungsgrundlage dienen, um festzustellen, ob einem Rechtsbehelf nachgegangen werden sollte. Wird nach***

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b ein Ermessensspielraum eingeräumt, sollte die zuständige Behörde des ersuchten Staates befugt sein, zu prüfen, ob die Behörde im ersuchten Staat bei der Ausübung dieses Ermessens offensichtliche Fehler begangen hat.

Or. en

Änderungsantrag 52
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Der ersuchte Staat ***sollte*** sicherstellen, dass verdächtige und beschuldigte Personen sowie Opfer Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, die Übertragung von Strafverfahren anzunehmen, nach Artikel 47 der Charta und den im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren haben, wenn ihre Rechte durch die Anwendung dieser Verordnung beeinträchtigt werden.	(34) Der ***ersuchende und der*** ersuchte Staat ***sollten*** sicherstellen, dass verdächtige und beschuldigte Personen sowie Opfer Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, ***um*** die Übertragung von Strafverfahren ***zu ersuchen oder diese*** anzunehmen ***oder abzulehnen***, nach Artikel 47 der Charta und den im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren haben, wenn ihre Rechte durch die Anwendung dieser Verordnung beeinträchtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 53
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass verdächtige und beschuldigte Personen sowie Opfer das Recht auf Akteneinsicht sowie alle anderen Verfahrensrechte haben, die für die

	wirksame Ausübung ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf erforderlich sind. Die Akteneinsicht ist auf die Dokumente beschränkt, die mit der Übertragung des Strafverfahrens zusammenhängen und für die Ausübung ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 54
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die ersuchende Behörde sollte die ersuchte Behörde konsultieren, bevor sie ein Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren stellt, wenn dies insbesondere erforderlich ist, um festzustellen, ob die Übertragung von Strafverfahren im Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege liegt und ob die ersuchte Behörde einen der in dieser Verordnung vorgesehenen Gründe für eine Ablehnung geltend machen könnte.	(36) Die ersuchende Behörde sollte die ersuchte Behörde konsultieren, bevor sie ein Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren stellt, wenn dies insbesondere erforderlich ist, um festzustellen, ob die Übertragung von Strafverfahren im Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege liegt***, ob der wirksame Schutz der Grundrechte der verdächtigen oder beschuldigten Personen oder der Opfer nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt würde*** und ob die ersuchte Behörde einen der in dieser Verordnung vorgesehenen Gründe für eine Ablehnung geltend machen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 55
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(38) Solange die ersuchte Behörde noch keine Entscheidung über die Annahme einer Übertragung von Strafverfahren getroffen hat, sollte die ersuchende Behörde ihr Ersuchen zurücknehmen können, beispielsweise, wenn ihr andere Umstände bekannt werden, die eine Übertragung von Strafverfahren nicht mehr rechtfertigen.	(38) Solange die ersuchte Behörde noch keine Entscheidung über die Annahme einer Übertragung von Strafverfahren getroffen hat, sollte die ersuchende Behörde ihr Ersuchen zurücknehmen können, beispielsweise, wenn ihr andere Umstände bekannt werden, die eine Übertragung von Strafverfahren nicht mehr rechtfertigen. ***Die Entscheidung, das Ersuchen zurückzuziehen, sollte schriftlich begründet werden, und die Begründung sollte den verdächtigen oder beschuldigten Personen und den Opfern mitgeteilt werden.***
	Or. en

Änderungsantrag 56
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Die ersuchte Behörde sollte die ersuchende Behörde unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Eingang des Ersuchens um Übertragung von Strafverfahren, über ihre begründete Entscheidung über die Annahme der Übertragung von Strafverfahren unterrichten. In bestimmten Fällen, in denen es der ersuchten Behörde nicht möglich ist, diese Frist einzuhalten, z. B. wenn sie der Ansicht ist, dass zusätzliche Informationen erforderlich sind, kann sie nur um weitere 30 Tage verlängert werden, um unangemessene Verzögerungen zu vermeiden.	(39) Die ersuchte Behörde sollte die ersuchende Behörde unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Eingang des Ersuchens um Übertragung von Strafverfahren, über ihre begründete Entscheidung über die Annahme der Übertragung von Strafverfahren unterrichten. In bestimmten Fällen, in denen es der ersuchten Behörde nicht möglich ist, diese Frist einzuhalten, z. B. wenn sie der Ansicht ist, dass zusätzliche Informationen erforderlich sind, kann sie nur um weitere 30 Tage verlängert werden, um unangemessene Verzögerungen zu vermeiden. ***In einigen Fällen ist es möglich, dass die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde nicht bekannt ist oder die ersuchte Behörde nicht befugt ist, eine Entscheidung nach Artikel 12 zu treffen. Letztlich stellt die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats eine Empfangsbestätigung für das Ersuchen***

aus.

Or. en

Änderungsantrag 57
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Die Übertragung von Strafverfahren sollte nicht aus anderen als den in dieser Verordnung vorgesehenen Gründen abgelehnt werden. Voraussetzung für die Annahme der Übertragung von Strafverfahren ist, dass wegen des Sachverhalts, die dem Strafverfahren, das übertragen wird, zugrunde liegt, im ersuchten Staat eine Strafverfolgung möglich ist. Die ersuchte Behörde sollte die Übertragung von Strafverfahren nicht annehmen, wenn das Verhalten, das Gegenstand des Ersuchens um Übertragung ist, im ersuchten Staat keine Straftat darstellt oder wenn der ersuchte Staat für die Verfolgung der betreffenden Straftat nicht zuständig ist, außer wenn er die in dieser Verordnung vorgesehene Zuständigkeit ausübt. Darüber hinaus sollte die Übertragung von Strafverfahren nicht angenommen werden, wenn der Strafverfolgung im ersuchten Staat andere Hindernisse entgegenstehen. Die ersuchte Behörde ***sollte*** auch die Möglichkeit ***haben***, die Übertragung von Strafverfahren abzulehnen, wenn die verdächtige oder beschuldigte Person nach dem Recht des ersuchten Staates Immunität oder Vorrechte genießt, z. B. in Bezug auf bestimmte Personengruppen (z. B. Diplomaten) oder besonders geschützte Beziehungen (z. B. das Recht auf Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Mandant), oder wenn sie der Auffassung ist, dass die Übertragung von Strafverfahren nicht im Interesse einer	(40) Die Übertragung von Strafverfahren sollte nicht aus anderen als den in dieser Verordnung vorgesehenen Gründen abgelehnt werden. Voraussetzung für die Annahme der Übertragung von Strafverfahren ist, dass wegen des Sachverhalts, die dem Strafverfahren, das übertragen wird, zugrunde liegt, im ersuchten Staat eine Strafverfolgung möglich ist. Die ersuchte Behörde sollte die Übertragung von Strafverfahren nicht annehmen, wenn das Verhalten, das Gegenstand des Ersuchens um Übertragung ist, im ersuchten Staat keine Straftat darstellt oder wenn der ersuchte Staat für die Verfolgung der betreffenden Straftat nicht zuständig ist, außer wenn er die in dieser Verordnung vorgesehene Zuständigkeit ausübt. Darüber hinaus sollte die Übertragung von Strafverfahren nicht angenommen werden, wenn der Strafverfolgung im ersuchten Staat andere Hindernisse entgegenstehen. Die ersuchte Behörde ***hat*** auch die Möglichkeit, die Übertragung von Strafverfahren abzulehnen, wenn die verdächtige oder beschuldigte Person nach dem Recht des ersuchten Staates Immunität oder Vorrechte genießt, z. B. in Bezug auf bestimmte Personengruppen (z. B. Diplomaten) oder besonders geschützte Beziehungen (z. B. das Recht auf Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Mandant), oder wenn sie der Auffassung ist, dass die Übertragung von Strafverfahren nicht im Interesse einer

effizienten und geordneten Rechtspflege liegt, z. B. weil keines der Kriterien für die Übertragung von Strafverfahren erfüllt ist, oder wenn die Bescheinigung für ein Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren unvollständig ist oder von der ersuchenden Behörde nicht korrekt ausgefüllt wurde, sodass die ersuchte Behörde nicht über die für die Prüfung des Ersuchens um Übertragung von Strafverfahren erforderlichen Informationen verfügt.

effizienten und geordneten Rechtspflege liegt, z. B. weil keines der Kriterien für die Übertragung von Strafverfahren erfüllt ist, oder wenn die Bescheinigung für ein Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren unvollständig ist oder von der ersuchenden Behörde nicht korrekt ausgefüllt wurde, sodass die ersuchte Behörde nicht über die für die Prüfung des Ersuchens um Übertragung von Strafverfahren erforderlichen Informationen verfügt.

Or. en

Änderungsantrag 58
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Die Annahme der Übertragung von Strafverfahren durch die ersuchte Behörde sollte die Aussetzung oder Einstellung des Strafverfahrens im ersuchenden Staat zur Folge haben, um zu vermeiden, dass im ersuchenden und im ersuchten Staat doppelte Maßnahmen ergriffen werden. ***Dies sollte unbeschadet der Ermittlungs- oder sonstigen Verfahrensmaßnahmen gelten, die für die Vollstreckung von Entscheidungen auf der Grundlage von Rechtsakten über die gegenseitige Anerkennung oder zur Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit den Verfahren, die Gegenstand der*** Übertragung ***sind, erforderlich sein können. Der Begriff „Ermittlungs- oder sonstige Verfahrensmaßnahmen“ sollte weit ausgelegt werden und*** nicht ***nur jede Maßnahme der Beweiserhebung umfassen, sondern auch jede Verfahrenshandlung, mit der Untersuchungshaft oder eine andere vorläufige Maßnahme angeordnet wird. Um die missbräuchliche Einlegung von***	(43) Die Annahme der Übertragung von Strafverfahren durch die ersuchte Behörde sollte die Aussetzung oder Einstellung des Strafverfahrens im ersuchenden Staat zur Folge haben, um zu vermeiden, dass im ersuchenden und im ersuchten Staat doppelte Maßnahmen ergriffen werden. ***Die ersuchenden Staaten sollten die verdächtige Person wegen der Straftat, für die die*** Übertragung ***des Verfahrens angenommen wurde,*** nicht ***mehr strafrechtlich verfolgen und kein Urteil mehr vollstrecken***, ***das in diesem*** Staat ***zuvor gegen die verdächtige oder beschuldigte Person wegen dieser Straftat ergangen*** ist.

***Rechtsbehelfen zu verhindern und sicherzustellen, dass das Strafverfahren nicht auf lange Zeit ausgesetzt wird**, **sollte das Strafverfahren im ersuchenden** Staat**, wenn im ersuchten Staat ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt wurde, nicht ausgesetzt oder unterbrochen werden, bis im ersuchten Staat über den Rechtsbehelf entschieden worden** ist.

Or. en

Änderungsantrag 59
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43a) Sobald einer Übertragung des Verfahrens stattgegeben wurde, können die ersuchende und die ersuchte Behörde einander konsultieren, um festzulegen, welche Unterlagen ganz oder teilweise übermittelt und erforderlichenfalls übersetzt werden müssen. Die Entscheidung, lediglich Teile der Dokumente zu übermitteln, sollte jedoch gut abgewägt werden und auf einer sorgfältigen Prüfung der betreffenden Dokumente beruhen, um ein faires Verfahren nicht zu beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 60
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Falls die ersuchte Behörde	***entfällt***

beschließt, das Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, der dem Ersuchen um Übertragung zugrunde liegt, einzustellen, kann die ersuchende Behörde das Strafverfahren fortsetzen oder wieder aufnehmen, wenn dies nicht zu einem Verstoß gegen den Grundsatz ne bis in idem führt, d. h. wenn diese Entscheidung nach dem Recht des ersuchten Staates die Strafklage nicht endgültig verbraucht und damit in diesem Staat kein Hindernis für ein weiteres Verfahren wegen derselben Tat bildet. Die Opfer sollten die Möglichkeit haben, im ersuchenden Staat nach dessen nationalem Recht ein Strafverfahren einzuleiten oder die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu beantragen, sofern dies nicht zu einem Verstoß gegen den Grundsatz ne bis in idem führt.

Or. en

Änderungsantrag 61
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Die Verwendung einer standardisierten Bescheinigung, die in alle Amtssprachen der Union übersetzt wird, ***würde*** die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde ***erleichtern*** und es ihnen ***ermöglichen***, schneller und effizienter über das Ersuchen um Übertragung zu entscheiden. Dadurch werden auch die Übersetzungskosten verringert und die Qualität der Ersuchen erhöht.	(50) Die Verwendung einer standardisierten Bescheinigung, die in alle Amtssprachen der Union übersetzt wird, ***erleichtert*** die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde und ***ermöglicht*** es ihnen, schneller und effizienter über das Ersuchen um Übertragung zu entscheiden. Dadurch werden auch die Übersetzungskosten verringert und die Qualität der Ersuchen erhöht.

Or. en

Änderungsantrag 62
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Die Kommission sollte für die Erstellung, Pflege und Entwicklung dieser Referenzimplementierungssoftware zuständig sein. Die Kommission sollte die Referenzimplementierungssoftware so konzipieren, entwickeln und pflegen, dass die Verantwortlichen die Einhaltung der in ***den Verordnungen*** (EU) 2018/1725[69]***und (EU) 2016/679*** des Europäischen Parlaments und des Rates[***70***]sowie in der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[71]festgelegten Datenschutzanforderungen und -grundsätze gewährleisten können, insbesondere die Verpflichtung zum Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie zu einem hohen Maß an Cybersicherheit. Die Referenzimplementierungssoftware sollte außerdem geeignete technische Maßnahmen enthalten und die organisatorischen Maßnahmen ermöglichen, die dafür erforderlich sind, ein angemessenes Maß an Sicherheit und Interoperabilität zu gewährleisten, wobei der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass auch besondere Kategorien von Daten ausgetauscht werden können. Die Kommission verarbeitet keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Erstellung, Pflege und Entwicklung dieser Referenzimplementierungssoftware.	(55) Die Kommission sollte für die Erstellung, Pflege und Entwicklung dieser Referenzimplementierungssoftware zuständig sein. Die Kommission sollte die Referenzimplementierungssoftware so konzipieren, entwickeln und pflegen, dass die Verantwortlichen die Einhaltung der in ***der Verordnung*** (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[69] sowie in der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[71] festgelegten Datenschutzanforderungen und -grundsätze gewährleisten können, insbesondere die Verpflichtung zum Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie zu einem hohen Maß an Cybersicherheit. Die Referenzimplementierungssoftware sollte außerdem geeignete technische Maßnahmen enthalten und die organisatorischen Maßnahmen ermöglichen, die dafür erforderlich sind, ein angemessenes Maß an Sicherheit und Interoperabilität zu gewährleisten, wobei der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass auch besondere Kategorien von Daten ausgetauscht werden können. Die Kommission verarbeitet keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Erstellung, Pflege und Entwicklung dieser Referenzimplementierungssoftware.
[69] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die	[69] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die

Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

[70] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[71] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

[71] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

Or. en

Änderungsantrag 63
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Diese Verordnung sollte die Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten zum Zwecke der Übertragung von Strafverfahren im Einklang mit Artikel 8 und Artikel 10 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 schaffen. ***In Bezug auf*** andere Aspekte, etwa die Dauer der Speicherung der ***bei*** der	(58) Diese Verordnung sollte die Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten zum Zwecke der Übertragung von Strafverfahren im Einklang mit Artikel 8 und Artikel 10 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 schaffen. Andere Aspekte, etwa die Dauer der Speicherung der ***gemäß dieser***

ersuchenden Behörde ***eingehenden*** personenbezogenen Daten***, sollte*** die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ersuchende und die ersuchte Behörde jedoch den nach der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unterliegen. Die ersuchende und die ersuchte Behörde sollten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach der genannten Richtlinie als Verantwortliche angesehen werden. Die zentralen Behörden leisten den ersuchenden und den ersuchten Behörden administrative Unterstützung und sollten, soweit sie ***im Auftrag*** dieser ***Verantwortlichen*** personenbezogene Daten verarbeiten, als ***Auftragsverarbeiter der betreffenden Verantwortlichen*** angesehen werden. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Eurojust sollte die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates im Zusammenhang mit dieser Verordnung unbeschadet der besonderen Datenschutzbestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates[73]gelten.	***Verordnung von*** der ersuchenden ***und der ersuchten*** Behörde ***übermittelten*** personenbezogenen Daten ***und*** die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ersuchende und die ersuchte Behörde ***und, sofern beteiligt, ihre zentralen Behörden sollten*** jedoch den nach der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unterliegen. Die ersuchende und die ersuchte Behörde sollten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach der genannten Richtlinie als Verantwortliche angesehen werden. Die zentralen Behörden leisten den ersuchenden und den ersuchten Behörden administrative Unterstützung und sollten, soweit sie ***zuständige Behörden sind, die gemäß*** dieser ***Verordnung*** personenbezoge ne Daten verarbeiten, als ***Verantwortliche*** angesehen werden. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Eurojust sollte die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates im Zusammenhang mit dieser Verordnung unbeschadet der besonderen Datenschutzbestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates[73] gelten.
[73] Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates, PE/37/2018/REV/1 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).	[73] Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates, PE/37/2018/REV/1 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

Or. en

Änderungsantrag 64
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung gilt in allen Fällen der Übertragung von ***Strafverfahrens*** in der Union ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Person als Verdächtiger ermittelt worden ist.	(2) Diese Verordnung gilt in allen Fällen der Übertragung von ***Strafverfahren*** in der Union ***spätestens*** ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Person als Verdächtiger ermittelt worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 65
Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung gilt in allen Fällen der Übertragung von ***Strafverfahrens in der Union ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Person als Verdächtiger ermittelt worden ist***.	(2) Diese Verordnung gilt in allen Fällen der Übertragung von ***Strafverfahren, die in Mitgliedstaaten der Union geführt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 66
Morten Petersen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einen Richter, ein Gericht, einen Ermittlungsrichter oder einen Staatsanwalt, der ***bzw. das*** in dem betreffenden Fall zuständig ist, oder	a) einen Richter, ein Gericht, einen Ermittlungsrichter***, eine verdächtige Person, eine beschuldigte Person, den Rechtsberater einer verdächtigen oder einer beschuldigten Person*** oder einen Staatsanwalt, der in dem betreffenden Fall zuständig ist, oder

Or. en

Begründung

Die Definition des Begriffs „ersuchende Behörde“ sollte gemäß den in Artikel 5 Absatz 3 gewährten Rechten um einen Verweis auf verdächtige und beschuldigte Personen bzw. deren Rechtsberater erweitert werden.

Änderungsantrag 67
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Opfer“ ein Opfer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2012/29/EU.	6. „Opfer“ ein Opfer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2012/29/EU ***oder eine juristische Person im Sinne des nationalen Rechts, die unmittelbar infolge einer Straftat, die Gegenstand eines Strafverfahrens ist, auf das diese Verordnung Anwendung findet, einen Schaden oder einen wirtschaftlichen Verlust erlitten hat***.

Or. en

Änderungsantrag 68
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Opfer“ ein Opfer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2012/29/EU.	6. „Opfer“ ein Opfer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2012/29/EU ***oder eine juristische Person im Sinne des nationalen Rechts, die unmittelbar infolge einer Straftat, die Gegenstand eines Strafverfahrens ist, auf das diese Verordnung Anwendung findet, einen Schaden oder einen wirtschaftlichen Verlust erlitten hat***.

Or. en

Änderungsantrag 69
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) er die Übergabe einer verdächtigen oder beschuldigten Person ablehnt, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt und die sich im ersuchten Staat aufhält und dessen Staatsangehörigkeit besitzt oder dort ihren Wohnsitz hat, sofern er feststellt, dass ausnahmsweise aufgrund konkreter und objektiver Anhaltspunkte Grund zu der Annahme besteht, dass die Übergabe unter den besonderen Umständen des Einzelfalls eine offensichtliche Verletzung eines in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta verankerten relevanten Grundrechts zur Folge hätte;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 70
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) im ersuchten Staat ein Strafverfahren gegen die verdächtige oder beschuldigte Person wegen eines anderen Sachverhalts anhängig ist und die verdächtige oder beschuldigte Person die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt oder dort ihren Wohnsitz hat;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 71
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) im ersuchten Staat ein Strafverfahren wegen desselben oder teilweise desselben Sachverhalts gegen andere Personen anhängig ist und die in dem zu übertragenden Strafverfahren verdächtige oder beschuldigte Person die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt oder dort ihren Wohnsitz hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 72
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 4	***entfällt***
4 Ein Mitgliedstaat, der nach seinem nationalen Recht die gerichtliche Zuständigkeit für eine Straftat besitzt, kann für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung auf ein Strafverfahren gegen eine verdächtige oder beschuldigte Person verzichten oder das Verfahren aussetzen oder einstellen, um die Übertragung des Strafverfahrens wegen dieser Straftat an den ersuchten Staat zu ermöglichen.	
Ein Mitgliedstaat, der nach seinem nationalen Recht die gerichtliche Zuständigkeit für eine Straftat besitzt, kann für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung auf ein Strafverfahren gegen eine verdächtige oder beschuldigte	

Person verzichten oder das Verfahren aussetzen oder einstellen, um die Übertragung des Strafverfahrens wegen dieser Straftat an den ersuchten Staat zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 73
Morten Petersen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wird ein ausgesetztes Verfahren wieder aufgenommen, muss dieses Verfahren gerichtlich überprüft werden, um zu gewährleisten, dass unabhängig beurteilt wird, ob ein Verstoß gegen den Grundsatz ne bis in idem vorliegt.

Or. en

Begründung

Mit dem Artikel muss sichergestellt werden, dass nicht gegen den Grundsatz ne bis in idem verstoßen wird.

Änderungsantrag 74
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens darf nur gestellt werden, wenn die ersuchende Behörde der Auffassung ist, dass dem Ziel einer effizienten und geordneten Rechtspflege besser gedient wäre, wenn das betreffende Strafverfahren in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt würde.	(1) Ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens darf nur gestellt werden, wenn die ersuchende Behörde der Auffassung ist, dass dem Ziel einer effizienten und geordneten Rechtspflege ***und dem Ziel des Schutzes der im Unionsrecht und im nationalen Recht verankerten Grundrechte verdächtiger***

bzw. beschuldigter Personen sowie der Opfer besser gedient wäre, wenn das betreffende Strafverfahren in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt würde.

Or. en

Änderungsantrag 75
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die verdächtige oder beschuldigte Person hält sich im ersuchten Staat auf, und dieser Staat verweigert die Übergabe dieser Person an den ersuchenden Staat auf der Grundlage des Artikels 4 Nummer 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI, des Artikels 4 Nummer 3 des genannten Rahmenbeschlusses – wenn diese Verweigerung nicht auf einer gegen diese Person aufgrund derselben Straftat ergangenen rechtskräftigen Entscheidung beruht, die einer weiteren Strafverfolgung entgegensteht – oder des Artikels 4 Nummer 7 des genannten Rahmenbeschlusses.	c) Die verdächtige oder beschuldigte Person hält sich im ersuchten Staat auf, und dieser Staat verweigert die Übergabe dieser Person an den ersuchenden Staat auf der Grundlage des Artikels 4 Nummer 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI, des Artikels 4 Nummer 3 des genannten Rahmenbeschlusses – wenn diese Verweigerung nicht auf einer gegen diese Person aufgrund derselben Straftat ergangenen rechtskräftigen Entscheidung beruht, die einer weiteren Strafverfolgung entgegensteht – oder des Artikels 4 Nummer 7 ***Buchstabe a*** des genannten Rahmenbeschlusses.

Or. en

Änderungsantrag 76
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Durch die Vollstreckung der Strafe im ersuchten Staat verbessern sich wahrscheinlich die Aussichten auf Resozialisierung der verurteilten Person, oder die Vollstreckung des Urteils im	***entfällt***

ersuchten Staat erweist sich aus anderen Gründen als zweckmäßig.

Or. en

Änderungsantrag 77
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Die meisten Opfer ***sind*** Staatsangehörige des ersuchten Staates oder ***haben dort ihren*** Wohnsitz.	j) ***Das Opfer bzw.*** die meisten Opfer ***ist/sind*** Staatsangehörige***(r)*** des ersuchten Staates oder ***hat/haben dort seinen/ihren*** Wohnsitz.

Or. en

Änderungsantrag 78
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Die Konsultationen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/958/JI zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten haben zu einer Einigung über die Konzentration von Parallelverfahren in einem Mitgliedstaat geführt.

Or. en

Änderungsantrag 79
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Die Frage, ob die Übertragung des Verfahrens zur Verwirklichung der Ziele der ausgleichsorientierten Justiz beitragen würde.

Or. en

Änderungsantrag 80
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die verdächtige oder beschuldigte Person oder die Mehrheit der Opfer oder ein Rechtsanwalt in ihrem Namen kann die zuständigen Behörden des ersuchenden oder des ersuchten Staates auch ersuchen, ein Verfahren zur Übertragung des Strafverfahrens nach dieser Verordnung einzuleiten. Ersuchen nach diesem Absatz begründen keine Verpflichtung des ersuchenden oder des ersuchten Staates, ein Strafverfahren zu beantragen oder dem ersuchten Staat zu übertragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 81
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die verdächtige oder beschuldigte Person oder die Mehrheit der Opfer oder ein Rechtsanwalt in ihrem Namen ***kann*** die zuständigen Behörden des ersuchenden	(3) Die verdächtige oder beschuldigte Person***, das Opfer*** oder die Mehrheit der Opfer oder ein Rechtsanwalt in ihrem Namen ***hat das Recht,*** die zuständigen

oder des ersuchten Staates ***auch*** ersuchen, ein Verfahren zur Übertragung des Strafverfahrens nach dieser Verordnung einzuleiten. Ersuchen nach diesem Absatz begründen keine Verpflichtung des ersuchenden oder des ersuchten Staates, ein Strafverfahren zu beantragen oder dem ersuchten Staat zu übertragen.	Behörden des ersuchenden oder des ersuchten Staates ***zu*** ersuchen, ein Verfahren zur Übertragung des Strafverfahrens nach dieser Verordnung einzuleiten. Ersuchen nach diesem Absatz begründen keine Verpflichtung des ersuchenden oder des ersuchten Staates, ein Strafverfahren zu beantragen oder dem ersuchten Staat zu übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 82
Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die verdächtige oder beschuldigte Person oder ***die Mehrheit der*** Opfer oder ein Rechtsanwalt in ihrem Namen kann die zuständigen Behörden des ersuchenden oder des ersuchten Staates auch ersuchen, ein Verfahren zur Übertragung des Strafverfahrens nach dieser Verordnung einzuleiten. Ersuchen nach diesem Absatz begründen keine Verpflichtung des ersuchenden oder des ersuchten Staates, ein Strafverfahren zu beantragen oder dem ersuchten Staat zu übertragen.	(3) Die verdächtige oder beschuldigte Person oder ***ein oder mehrere*** Opfer oder ein Rechtsanwalt in ihrem Namen kann die zuständigen Behörden des ersuchenden oder des ersuchten Staates auch ersuchen, ein Verfahren zur Übertragung des Strafverfahrens nach dieser Verordnung einzuleiten. Ersuchen nach diesem Absatz begründen keine Verpflichtung des ersuchenden oder des ersuchten Staates, ein Strafverfahren zu beantragen oder dem ersuchten Staat zu übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 83
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Behörde, die eine Übertragung nach Absatz 1 beantragt oder das Ersuchen nach Absatz 3 bearbeitet,

erlässt eine begründete Entscheidung und setzt die Antragsteller und alle anderen betroffenen Parteien davon in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 84
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bevor ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens gestellt wird, trägt die ersuchende Behörde nach geltendem nationalen Recht den berechtigten Interessen der verdächtigen oder beschuldigten Person gebührend Rechnung ***und stellt sicher, dass ihre Verfahrensrechte nach Unionsrecht und nationalem Recht gewahrt werden***.	(1) Bevor ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens gestellt wird, trägt die ersuchende Behörde nach geltendem nationalen Recht den berechtigten Interessen der verdächtigen oder beschuldigten Person gebührend Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 85
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern die Vertraulichkeit der Ermittlungen dadurch nicht beeinträchtigt würde***, wird*** die verdächtige oder beschuldigte Person nach geltendem nationalen Recht in einer für sie verständlichen Sprache darüber unterrichtet, dass eine Übertragung des Strafverfahrens geplant ist, und ***erhält*** Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme, es sei denn, die Person kann ***trotz angemessener Bemühungen*** der ersuchenden Behörde	(2) Sofern die Vertraulichkeit der Ermittlungen dadurch nicht beeinträchtigt würde ***bzw. die Ermittlungen dadurch nicht in sonstiger Weise beeinträchtigt würden, kann*** die verdächtige oder beschuldigte Person***, der die Anschuldigung bereits mitgeteilt wurde,*** nach geltendem nationalen Recht in einer für sie verständlichen Sprache darüber unterrichtet ***werden***, dass eine Übertragung des Strafverfahrens geplant ist, und ***kann*** Gelegenheit zur mündlichen oder

nicht aufgefunden werden. Hält die ersuchende Behörde es aufgrund des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung der verdächtigen oder beschuldigten Person für erforderlich, so ***erhält*** deren gesetzlicher Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme***. Folgt das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens auf ein Ersuchen der verdächtigen oder beschuldigten Person nach Artikel 5 Absatz 3, so muss die verdächtige oder beschuldigte Person, die das Ersuchen gestellt hat, nicht gehört werden***.

schriftlichen Stellungnahme ***erhalten***, es sei denn, die Person kann ***von*** der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden werden. Hält die ersuchende Behörde es aufgrund des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung der verdächtigen oder beschuldigten Person für erforderlich, so ***kann*** deren gesetzlicher Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme ***erhalten***.

Or. en

Änderungsantrag 86
Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern die Vertraulichkeit der Ermittlungen dadurch nicht beeinträchtigt würde, wird die verdächtige oder beschuldigte Person nach geltendem nationalen Recht in einer für sie verständlichen Sprache darüber unterrichtet, dass eine Übertragung des Strafverfahrens geplant ist, und erhält Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme, es sei denn, die Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden werden. Hält die ersuchende Behörde es aufgrund des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung der verdächtigen oder beschuldigten Person für erforderlich, so erhält deren gesetzlicher Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme. Folgt das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens auf ein Ersuchen der verdächtigen oder beschuldigten Person nach Artikel 5 Absatz 3, so muss die	(2) Sofern die Vertraulichkeit der Ermittlungen dadurch nicht beeinträchtigt würde, wird die verdächtige oder beschuldigte Person ***gegebenenfalls*** nach geltendem nationalen Recht in einer für sie verständlichen Sprache darüber unterrichtet, dass eine Übertragung des Strafverfahrens geplant ist, und erhält Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme, es sei denn, die Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden werden. Hält die ersuchende Behörde es aufgrund des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung der verdächtigen oder beschuldigten Person für erforderlich, so erhält deren gesetzlicher Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme. Folgt das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens auf ein Ersuchen der verdächtigen oder beschuldigten Person nach Artikel 5 Absatz 3, so muss die

verdächtige oder beschuldigte Person, die das Ersuchen gestellt hat, nicht gehört werden.

verdächtige oder beschuldigte Person, die das Ersuchen gestellt hat, nicht gehört werden.

Or. en

Änderungsantrag 87
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Sofern die Vertraulichkeit der Ermittlungen dadurch nicht beeinträchtigt würde, wird*** die verdächtige oder beschuldigte Person nach geltendem nationalen Recht in einer für sie verständlichen Sprache darüber unterrichtet, dass eine Übertragung des Strafverfahrens geplant ist, und erhält Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme, es sei denn, die Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden werden. Hält die ersuchende Behörde es aufgrund des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung der verdächtigen oder beschuldigten Person für erforderlich, so erhält deren gesetzlicher Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme. Folgt das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens auf ein Ersuchen der verdächtigen oder beschuldigten Person nach Artikel 5 Absatz 3, so muss die verdächtige oder beschuldigte Person, die das Ersuchen gestellt hat, nicht gehört werden.	(2) Die verdächtige oder beschuldigte Person ***wird*** nach geltendem nationalen Recht in einer für sie verständlichen Sprache darüber unterrichtet, dass eine Übertragung des Strafverfahrens geplant ist, und erhält ***vor der geplanten Übertragung*** Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme, es sei denn, die Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden werden. Hält die ersuchende Behörde es aufgrund des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung der verdächtigen oder beschuldigten Person für erforderlich, so erhält deren gesetzlicher Vertreter ***vor der geplanten Übertragung*** die Gelegenheit zur Stellungnahme. Folgt das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens auf ein Ersuchen der verdächtigen oder beschuldigten Person nach Artikel 5 Absatz 3, so muss die verdächtige oder beschuldigte Person, die das Ersuchen gestellt hat, nicht gehört werden.

Or. en

Änderungsantrag 88
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ersuchende Behörde ***berücksichtigt*** die Stellungnahme der verdächtigen oder beschuldigten Person nach Absatz 2 bei der Entscheidung, ob sie um Übertragung des Strafverfahrens ersucht.	(3) Die ersuchende Behörde ***nimmt*** die Stellungnahme der verdächtigen oder beschuldigten Person nach Absatz 2 bei der Entscheidung, ob sie um Übertragung des Strafverfahrens ersucht***, zu Protokoll***.

Or. en

Änderungsantrag 89
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Hat die ersuchte Behörde eine Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1 getroffen, so unterrichtet die ersuchende Behörde, sofern dadurch die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigt würde, die verdächtige oder beschuldigte Person umgehend in einer ihr verständlichen Sprache darüber, dass um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht wurde und ob die ersuchte Behörde die Übertragung angenommen oder abgelehnt hat, es sei denn, die Person kann ***trotz angemessener Bemühungen*** der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden werden. Hat die ersuchte Behörde entschieden, die Übertragung des Strafverfahrens anzunehmen, so wird die verdächtige oder beschuldigte Person auch über ihr Recht, im ersuchten Staat einen Rechtsbehelf einzulegen, einschließlich der dabei zu wahrenden Fristen, belehrt.	(4) Hat die ersuchte Behörde eine Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1 getroffen, so unterrichtet die ersuchende Behörde, sofern dadurch die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigt würde ***bzw. die Ermittlungen dadurch nicht in sonstiger Weise beeinträchtigt würden***, die verdächtige oder beschuldigte Person umgehend in einer ihr verständlichen Sprache darüber, dass um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht wurde und ob die ersuchte Behörde die Übertragung angenommen oder abgelehnt hat, es sei denn, die Person kann ***von*** der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden werden. Hat die ersuchte Behörde entschieden, die Übertragung des Strafverfahrens anzunehmen, so wird die verdächtige oder beschuldigte Person auch über ihr Recht, im ersuchten Staat einen Rechtsbehelf einzulegen, einschließlich der dabei zu wahrenden Fristen, belehrt. ***Gegebenenfalls kann die ersuchende Behörde die ersuchte Behörde ersuchen, sie dabei zu unterstützen.***

Or. en

Änderungsantrag 90
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Hat die ersuchte Behörde eine Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1 getroffen, so unterrichtet die ersuchende Behörde***, sofern dadurch die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigt würde,*** die verdächtige oder beschuldigte Person umgehend in einer ihr verständlichen Sprache darüber, dass um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht wurde und ob die ersuchte Behörde die Übertragung angenommen oder abgelehnt hat, es sei denn, die Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden werden. Hat die ersuchte Behörde entschieden, die Übertragung des Strafverfahrens anzunehmen, so wird die verdächtige oder beschuldigte Person auch über ihr Recht, im ersuchten Staat einen Rechtsbehelf einzulegen, einschließlich der dabei zu wahrenden Fristen, belehrt.	(4) Hat die ersuchte Behörde eine Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1 getroffen, so unterrichtet die ersuchende Behörde die verdächtige oder beschuldigte Person umgehend in einer ihr verständlichen Sprache darüber, dass um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht wurde und ob die ersuchte Behörde die Übertragung angenommen oder abgelehnt hat, es sei denn, die Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden werden. Hat die ersuchte Behörde entschieden, die Übertragung des Strafverfahrens anzunehmen, so wird die verdächtige oder beschuldigte Person auch über ihr Recht, im ersuchten Staat einen Rechtsbehelf einzulegen, einschließlich der dabei zu wahrenden Fristen, belehrt.

Or. en

Änderungsantrag 91
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass das Auskunftsrecht gemäß den Absätzen 2 und 4 auch das Recht von verdächtigen und beschuldigten Personen

auf Akteneinsicht sowie alle anderen Verfahrensrechte einschließt, die für die wirksame Wahrnehmung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 92
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Mitgliedstaaten können die Unterrichtung gemäß den Absätzen 2 und 4 während der Ermittlungsphase ausnahmsweise und vorübergehend aufschieben, wenn dies angesichts der besonderen Umstände des Falles gerechtfertigt ist, um
	a) schwerwiegende negative Folgen für das Leben, die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit einer Person abzuwenden;
	b) zu verhindern, dass die Vertraulichkeit von Ermittlungen beeinträchtigt wird.
	Sobald es zum Schutz der laufenden Ermittlungen nicht mehr erforderlich ist, die Unterrichtung der verdächtigen oder beschuldigten Person aufzuschieben, erfolgt die in den Absätzen 2 und 4 genannte Unterrichtung.

Or. en

Änderungsantrag 93
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Bevor ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens gestellt wird, trägt die ersuchende Behörde nach geltendem nationalen Recht den berechtigten Interessen des Opfers gebührend Rechnung ***und stellt sicher, dass dessen Rechte nach Unionsrecht und nationalem Recht gewahrt werden***.	(1) Bevor ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens gestellt wird, trägt die ersuchende Behörde nach geltendem nationalen Recht den berechtigten Interessen des Opfers gebührend Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 94
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Sofern die Vertraulichkeit der Ermittlungen dadurch nicht beeinträchtigt würde und*** wenn das Opfer seinen Wohnsitz im ersuchenden Staat hat, wird es nach geltendem nationalen Recht in einer für die Person verständlichen Sprache darüber unterrichtet, dass eine Übertragung des Strafverfahrens geplant ist, und erhält Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Hält die ersuchende Behörde es aufgrund des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung des Opfers für erforderlich, so erhält dessen gesetzlicher Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme.	(2) Wenn das Opfer seinen Wohnsitz im ersuchenden Staat hat, wird es nach geltendem nationalen Recht in einer für die Person verständlichen Sprache darüber unterrichtet, dass eine Übertragung des Strafverfahrens geplant ist, und erhält Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme***, es sei denn, die Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden werden. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass das Auskunftsrecht von Opfern auch das Recht auf Akteneinsicht sowie alle anderen Verfahrensrechte einschließt, die für die wirksame Wahrnehmung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör erforderlich sind***. Hält die ersuchende Behörde es aufgrund des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung des Opfers für erforderlich, so erhält dessen gesetzlicher Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Or. en

Änderungsantrag 95

Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern die Vertraulichkeit der Ermittlungen dadurch nicht beeinträchtigt würde ***und wenn das*** Opfer ***seinen*** Wohnsitz im ersuchenden Staat ***hat, wird es*** nach geltendem nationalen Recht in einer für die Person verständlichen Sprache darüber unterrichtet, dass eine Übertragung des Strafverfahrens geplant ist, und ***erhält*** Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Hält die ersuchende Behörde es aufgrund des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung des Opfers für erforderlich, so ***erhält*** dessen gesetzlicher Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme.	(2) Sofern die Vertraulichkeit der Ermittlungen dadurch nicht beeinträchtigt würde ***bzw. die Ermittlungen dadurch nicht in sonstiger Weise beeinträchtigt würden, können*** Opfer ***mit*** Wohnsitz im ersuchenden Staat***, die im Einklang mit der Richtlinie 2012/29/EU darum ersucht haben, unterrichtet zu werden,*** nach geltendem nationalen Recht in einer für die Person verständlichen Sprache darüber unterrichtet ***werden***, dass eine Übertragung des Strafverfahrens geplant ist, und ***können*** Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme ***erhalten***. Hält die ersuchende Behörde es aufgrund des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung des Opfers für erforderlich, so ***kann*** dessen gesetzlicher Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme ***erhalten***.

Or. en

Änderungsantrag 96
Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern die Vertraulichkeit der Ermittlungen dadurch nicht beeinträchtigt würde und wenn das Opfer seinen Wohnsitz im ersuchenden Staat hat, wird es nach geltendem nationalen Recht in einer für die Person verständlichen Sprache darüber unterrichtet, dass eine Übertragung des Strafverfahrens geplant ist, und erhält Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Hält die ersuchende Behörde es aufgrund des Alters	(2) Sofern die Vertraulichkeit der Ermittlungen dadurch nicht beeinträchtigt würde und wenn das Opfer seinen Wohnsitz im ersuchenden Staat hat, wird es ***gegebenenfalls*** nach geltendem nationalen Recht in einer für die Person verständlichen Sprache darüber unterrichtet, dass eine Übertragung des Strafverfahrens geplant ist, und erhält Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Hält die

oder der körperlichen oder geistigen Verfassung des Opfers für erforderlich, so erhält dessen gesetzlicher Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme.	ersuchende Behörde es aufgrund des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung des Opfers für erforderlich, so erhält dessen gesetzlicher Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Or. en

Änderungsantrag 97
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ersuchende Behörde ***berücksichtigt*** die Stellungnahme des Opfers nach Absatz 2 bei der Entscheidung, ob sie um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht.	(3) Die ersuchende Behörde ***nimmt*** die Stellungnahme des Opfers nach Absatz 2 bei der Entscheidung, ob sie um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht***, zu Protokoll***.

Or. en

Änderungsantrag 98
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Hat die ersuchte Behörde eine Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1 getroffen, so unterrichtet die ersuchende Behörde, sofern dadurch die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigt würde***, das*** Opfer mit Wohnsitz im ersuchenden Staat umgehend in einer ***ihm*** verständlichen Sprache darüber, dass um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht wurde und ob die ersuchte Behörde die Übertragung angenommen oder abgelehnt hat. Hat die ersuchte Behörde die Übertragung des Strafverfahrens angenommen, so wird das	(4) Hat die ersuchte Behörde eine Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1 getroffen, so unterrichtet die ersuchende Behörde, sofern dadurch die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigt würde ***bzw. die Ermittlungen dadurch nicht in sonstiger Weise beeinträchtigt würden, das bzw. die*** Opfer mit Wohnsitz im ersuchenden Staat***, das/die im Einklang mit der Richtlinie 2012/29/EU darum ersucht hat/haben, unterrichtet zu werden,*** umgehend in einer ***ihm/ihnen*** verständlichen Sprache darüber, dass um die Übertragung des

Opfer auch über sein Recht, im ersuchten Staat einen Rechtsbehelf einzulegen, einschließlich der dabei zu wahrenden Fristen, belehrt.

Strafverfahrens ersucht wurde und ob die ersuchte Behörde die Übertragung angenommen oder abgelehnt hat. Hat die ersuchte Behörde die Übertragung des Strafverfahrens angenommen, so wird das Opfer auch über sein Recht, im ersuchten Staat einen Rechtsbehelf einzulegen, einschließlich der dabei zu wahrenden Fristen, belehrt. ***Gegebenenfalls kann die ersuchende Behörde die ersuchte Behörde ersuchen, sie dabei zu unterstützen.***

Or. en

Änderungsantrag 99
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Hat die ersuchte Behörde eine Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1 getroffen, so unterrichtet die ersuchende Behörde***, sofern dadurch die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigt würde,*** das Opfer mit Wohnsitz im ersuchenden Staat umgehend in einer ihm verständlichen Sprache darüber, dass um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht wurde und ob die ersuchte Behörde die Übertragung angenommen oder abgelehnt hat. Hat die ersuchte Behörde die Übertragung des Strafverfahrens angenommen, so wird das Opfer auch über sein Recht, im ersuchten Staat einen Rechtsbehelf einzulegen, einschließlich der dabei zu wahrenden Fristen, belehrt.	(4) Hat die ersuchte Behörde eine Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1 getroffen, so unterrichtet die ersuchende Behörde das Opfer mit Wohnsitz im ersuchenden Staat umgehend in einer ihm verständlichen Sprache darüber, dass um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht wurde und ob die ersuchte Behörde die Übertragung angenommen oder abgelehnt hat***, es sei denn, die Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden werden. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass das Auskunftsrecht von Opfern auch das Recht auf Akteneinsicht sowie alle anderen Verfahrensrechte einschließt, die für die wirksame Wahrnehmung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör erforderlich sind***. Hat die ersuchte Behörde die Übertragung des Strafverfahrens angenommen, so wird das Opfer auch über sein Recht, im ersuchten Staat einen Rechtsbehelf einzulegen, einschließlich der dabei zu wahrenden Fristen, belehrt.

Or. en

Änderungsantrag 100
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten können die Unterrichtung gemäß den Absätzen 2 und 4 während der Ermittlungsphase ausnahmsweise und vorübergehend aufschieben, wenn dies angesichts der besonderen Umstände des Falles gerechtfertigt ist, um
	a) schwerwiegende negative Folgen für das Leben, die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit einer Person abzuwenden;
	b) zu verhindern, dass die Vertraulichkeit von Ermittlungen beeinträchtigt wird.
	Sobald es zum Schutz der laufenden Ermittlungen nicht mehr erforderlich ist, die Unterrichtung des Opfers aufzuschieben, erfolgt die in den Absätzen 2 und 4 genannte Unterrichtung.

Or. en

Änderungsantrag 101
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) In Ausnahmefällen, beispielsweise aufgrund der hohen Zahl der Opfer in einem Fall, sollte es möglich sein, die in den Absätzen 4 und 6 genannten Informationen über die Presse, eine

offizielle Website der zuständigen Behörde oder einen vergleichbaren Kommunikationsweg bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 102
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Verdächtige und beschuldigte Personen sowie Opfer haben das Recht, im ersuchten Staat gegen eine Entscheidung ***über die Annahme der Übertragung des Strafverfahrens*** einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.	(1) Verdächtige und beschuldigte Personen sowie Opfer haben das Recht, im ***ersuchenden und im*** ersuchten Staat gegen eine Entscheidung***, um die Übertragung von Strafverfahren zu ersuchen oder diese anzunehmen oder abzulehnen,*** einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 103
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Ausübung des Rechts auf einen Rechtsbehelf vor einem Gericht des ersuchten Staats ist dessen nationales Recht maßgeblich.	(2) Für die Ausübung des Rechts auf einen Rechtsbehelf vor einem Gericht des ersuchten Staats ist dessen nationales Recht maßgeblich. ***Das Gericht prüft die Rechtmäßigkeit der Entscheidung, die Übertragung eines Strafverfahrens anzunehmen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Artikel dieser Verordnung und entscheidet, soweit möglich, innerhalb von 60 Tagen über den Rechtsbehelf.***

Or. en

Änderungsantrag 104
Morten Petersen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Ausübung des Rechts auf einen Rechtsbehelf vor einem Gericht des ersuchten Staats ist dessen nationales Recht maßgeblich.	(2) Für die Ausübung des Rechts auf einen Rechtsbehelf vor einem Gericht des ersuchten Staats ist dessen nationales Recht maßgeblich***; das Recht kann auch vor dem Gerichtshof der Europäischen Union ausgeübt werden***.

Or. en

Begründung

Es sollte möglich sein, Rechtsbehelfe nach Artikel 267 AEUV und somit nicht nur vor nationalen Gerichten einzulegen.

Änderungsantrag 105
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Ausübung des Rechts auf einen Rechtsbehelf vor einem Gericht des ersuchten Staats ist dessen nationales Recht maßgeblich.	(2) Für die Ausübung des Rechts auf einen Rechtsbehelf vor einem ***zuständigen*** Gericht des ***ersuchenden oder des*** ersuchten Staats ist dessen ***anwendbares*** nationales Recht maßgeblich.

Or. en

Änderungsantrag 106
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt höchstens ***20 Tage*** ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung über ***die Entscheidung nach*** Artikel 12 Absatz 1.	(3) Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt höchstens ***30 Werktage*** ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung über ***das Ersuchen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und über die in Artikel 5 Absatz 3a und*** Artikel 12 Absatz 1 ***genannten Entscheidungen***.

Or. en

Änderungsantrag 107
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt höchstens ***20*** Tage ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung über die Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1.	(3) Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt höchstens ***14*** Tage ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung über die Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 108
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wird das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens nach der Anklageerhebung gegen die verdächtige oder beschuldigte Person gestellt, so hat die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung, die Übertragung des Strafverfahrens anzunehmen, aufschiebende Wirkung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 109
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Wird das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens nach der Anklageerhebung gegen die verdächtige oder beschuldigte Person gestellt, so hat*** die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung, die Übertragung des Strafverfahrens anzunehmen, aufschiebende Wirkung.	(4) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung, ***um*** die Übertragung des Strafverfahrens ***zu ersuchen oder diese*** anzunehmen, ***hat*** aufschiebende Wirkung.

Or. en

Änderungsantrag 110
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ersuchte Behörde setzt die ersuchende Behörde von den nach diesem Artikel eingelegten Rechtsbehelfen in Kenntnis.	(5) Die ersuchte Behörde setzt die ersuchende Behörde von den nach diesem Artikel eingelegten Rechtsbehelfen ***und ihrem endgültigen Ergebnis unverzüglich*** in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 111
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die ersuchende und die ersuchte Behörde unterrichten einander über die

Rechtsbehelfe und über deren endgültiges Ergebnis, und zwar innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung über die Rechtsbehelfe getroffen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 112
Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die ersuchte Behörde bestätigt so bald wie möglich den Eingang des Ersuchens.

Or. en

Änderungsantrag 113
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats stellt eine Empfangsbestätigung für das Ersuchen aus.

Or. en

Änderungsantrag 114
Morten Petersen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die verdächtige oder beschuldigte Person und ihre Rechtsberater werden über die Entwicklungen im Zusammenhang mit einem Ersuchen unterrichtet, sofern die Vertraulichkeit der Ermittlungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Or. en

Begründung

Verdächtige oder beschuldigte Personen sollten das Recht haben, in Kenntnis gesetzt zu werden, wenn dadurch die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigt wird.

Änderungsantrag 115
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ersuchende Behörde kann das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens jederzeit zurücknehmen, bevor ihr die Entscheidung der ersuchten Behörde über die Annahme der Übertragung des Strafverfahrens nach Artikel 12 zugeht.	Die ersuchende Behörde kann das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens jederzeit zurücknehmen, bevor ihr die Entscheidung der ersuchten Behörde über die Annahme der Übertragung des Strafverfahrens nach Artikel 12 zugeht. ***Die ersuchende Behörde begründet die Entscheidung zur Rücknahme schriftlich und erläutert sie kurz der verdächtigen oder beschuldigten Person und dem Opfer.***

Or. en

Änderungsantrag 116
Morten Petersen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Entscheidung einer ersuchenden Behörde, das Ersuchen zurückzunehmen, sollte gerichtlich nachprüfbar sein.

Or. en

Begründung

Eine solche Entscheidung könnte sich nachteilig auf die Rechte des Verdächtigen auswirken, weshalb eine gerichtliche Überprüfung möglich sein sollte.

Änderungsantrag 117
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ersuchte Behörde trifft eine begründete Entscheidung, ob sie die Übertragung des Strafverfahrens annimmt, und beschließt nach nationalem Recht, welche Maßnahmen dafür zu treffen sind.	(1) Die ersuchte Behörde trifft eine begründete Entscheidung, ob sie die Übertragung des Strafverfahrens annimmt, und beschließt nach nationalem Recht, welche Maßnahmen dafür zu treffen sind. ***Sie unterrichtet die ersuchende Behörde über ihre begründete Entscheidung unter Einhaltung der Fristen in Artikel 14.***

Or. en

Änderungsantrag 118
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wenn die ersuchte Behörde die Übertragung des Strafverfahrens angenommen hat, übermittelt ihr die ersuchende Behörde unverzüglich das Original oder eine beglaubigte Kopie der Verfahrensakte ***oder der sachdienlichen Teile daraus*** sowie eine Übersetzung dieser Unterlagen in eine Amtssprache des	(5) Wenn die ersuchte Behörde die Übertragung des Strafverfahrens angenommen hat, übermittelt ihr die ersuchende Behörde unverzüglich das Original oder eine beglaubigte Kopie der Verfahrensakte sowie eine Übersetzung dieser Unterlagen in eine Amtssprache des ersuchten Staates oder in eine andere

ersuchten Staates oder in eine andere Sprache, die der ersuchte Staat nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c akzeptiert. ***Erforderlichenfalls können sich die ersuchende und die ersuchte Behörde miteinander darüber beraten, welche Unterlagen oder Teile davon erforderlich sind und übermittelt bzw. übersetzt werden müssen.***	Sprache, die der ersuchte Staat nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c akzeptiert.

Or. en

Änderungsantrag 119
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wenn die ersuchte Behörde die Übertragung des Strafverfahrens angenommen hat, übermittelt ihr die ersuchende Behörde unverzüglich das Original oder eine beglaubigte Kopie der Verfahrensakte oder der sachdienlichen Teile daraus sowie eine Übersetzung dieser Unterlagen in eine Amtssprache des ersuchten Staates oder in eine andere Sprache, die der ersuchte Staat nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c akzeptiert. Erforderlichenfalls können sich die ersuchende und die ersuchte Behörde miteinander darüber beraten, welche Unterlagen oder Teile davon erforderlich sind und übermittelt bzw. übersetzt werden müssen.	(5) Wenn die ersuchte Behörde die Übertragung des Strafverfahrens angenommen hat ***und erst nachdem die Entscheidung über den Rechtsbehelf getroffen wurde***, übermittelt ihr die ersuchende Behörde unverzüglich das Original oder eine beglaubigte Kopie der Verfahrensakte oder der sachdienlichen Teile daraus sowie eine Übersetzung dieser Unterlagen in eine Amtssprache des ersuchten Staates oder in eine andere Sprache, die der ersuchte Staat nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c akzeptiert. Erforderlichenfalls können sich die ersuchende und die ersuchte Behörde miteinander darüber beraten, welche Unterlagen oder Teile davon erforderlich sind und übermittelt bzw. übersetzt werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 120
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) wenn Nach dem Recht des ersuchten Staates Immunitäten oder Vorrechte bestehen, die es unmöglich machen, tätig zu werden;

Or. en

Änderungsantrag 121
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) wenn der ersuchte Staat nicht die gerichtliche Zuständigkeit für die Straftat besitzt. ***Eine solche gerichtliche Zuständigkeit könnte sich auch aus Artikel 3 ergeben.***	f) wenn der ersuchte Staat nicht die gerichtliche Zuständigkeit für die Straftat besitzt.

Or. en

Änderungsantrag 122
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nach dem Recht des ersuchten Staates bestehen Immunitäten oder Vorrechte, die es unmöglich machen, tätig zu werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 123
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nach Auffassung der ersuchten Behörde liegt die Übertragung des Strafverfahrens ***nicht*** im Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege.	b) Nach Auffassung der ersuchten Behörde liegt die Übertragung des Strafverfahrens ***weder*** im Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege ***noch im Interesse des Schutzes der im Unionsrecht und im nationalen Recht verankerten Grundrechte der verdächtigen oder beschuldigten Personen sowie der Opfer***.

Or. en

Änderungsantrag 124
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Die dem Verfahren zugrunde liegende Handlung ist dort, wo die Handlung stattgefunden hat, nicht strafbar, sodass nach dem Recht des ersuchten Staates keine gerichtliche Zuständigkeit besteht.

Or. en

Änderungsantrag 125
Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die mutmaßliche Straftat ist dort, wo sie begangen wurde, keine Straftat, und der ersuchte Staat ist nach seinem

nationalen Recht nicht für die Verfolgung der Straftat zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 126
Morten Petersen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bevor die ersuchte Behörde in einer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Situationen beschließt, die Übertragung des Strafverfahrens ganz oder teilweise abzulehnen, berät sie sich mit der ersuchenden Behörde und ersucht diese erforderlichenfalls, unverzüglich alle erforderlichen Informationen bereitzustellen.	(3) Bevor die ersuchte Behörde in einer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Situationen beschließt, die Übertragung des Strafverfahrens ganz oder teilweise abzulehnen, berät sie sich mit der ersuchenden Behörde und ersucht diese erforderlichenfalls, unverzüglich alle erforderlichen Informationen bereitzustellen. ***Außerdem werden die verdächtige oder beschuldigte Person und ihre Rechtsbeistände über Entwicklungen im Zusammenhang mit einem Ersuchen unterrichtet, sofern die Vertraulichkeit der Ermittlungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.***

Or. en

Begründung

Verdächtige oder beschuldigte Personen sollten das Recht haben, in Kenntnis gesetzt zu werden, wenn dadurch die Vertraulichkeit der Untersuchung nicht beeinträchtigt wird.

Änderungsantrag 127
Morten Petersen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Jede Entscheidung über die Ablehnung einer Übertragung kann

sowohl durch die nationalen Gerichte als auch durch den EuGH gerichtlich überprüft werden.

Or. en

Begründung

Eine solche Entscheidung könnte sich nachteilig auf die Rechte der verdächtigen Person auswirken, weshalb eine gerichtliche Überprüfung möglich sein sollte.

Änderungsantrag 128
Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde ihre Entscheidung, ob sie die Übertragung des Strafverfahrens annimmt, unverzüglich, spätestens jedoch ***60 Tage*** nach Eingang des Ersuchens um Übertragung des Strafverfahrens bei der zuständigen ersuchten Behörde mit.	(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde ihre Entscheidung, ob sie die Übertragung des Strafverfahrens annimmt, unverzüglich, spätestens jedoch ***30 Tage, und in dringenden Fällen spätestens sieben Tage,*** nach Eingang des Ersuchens um Übertragung des Strafverfahrens bei der zuständigen ersuchten Behörde mit.

Or. en

Änderungsantrag 129
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde ihre Entscheidung, ob sie die Übertragung des Strafverfahrens annimmt, unverzüglich, spätestens jedoch 60 ***Tage*** nach Eingang des Ersuchens um Übertragung des Strafverfahrens bei der zuständigen ersuchten Behörde mit.	(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde ihre Entscheidung, ob sie die Übertragung des Strafverfahrens annimmt, unverzüglich, spätestens jedoch 60 ***Werktage*** nach Eingang des Ersuchens um Übertragung des Strafverfahrens bei der zuständigen ersuchten Behörde mit.

Or. en

Änderungsantrag 130
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Üben verdächtige oder beschuldigte Personen und Opfer ihr Recht aus, im ersuchenden und im ersuchten Staat einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen, um gegen eine Entscheidung über ein Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens oder über die Annahme oder Ablehnung der Übertragung des Strafverfahrens vorzugehen, so entscheiden die ersuchenden oder die ersuchten Behörden innerhalb von 60 Werktagen über das Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens oder die Annahme oder Ablehnung der Übertragung des Strafverfahrens und teilen diese Entscheidung der verdächtigen oder beschuldigten Person und dem Opfer unverzüglich mit.

Or. en

Änderungsantrag 131
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kann die ersuchte Behörde in einem bestimmten Fall die Frist nach Absatz 1 nicht einhalten, so teilt sie dies der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe für die Verzögerung umgehend mit. In einem solchen Fall kann die Frist	(2) Kann die ersuchte Behörde in einem bestimmten Fall die Frist nach Absatz 1 nicht einhalten, so teilt sie dies der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe für die Verzögerung umgehend mit. In einem solchen Fall kann die Frist

nach Absatz 1 um höchstens 30 ***Tage*** verlängert werden.	nach Absatz 1 um höchstens 30 ***Werktage*** verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 132
Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kann die ersuchte Behörde in einem bestimmten Fall die Frist nach Absatz 1 nicht einhalten, so teilt sie dies der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe für die Verzögerung umgehend mit. In einem solchen Fall kann die Frist nach Absatz 1 um höchstens ***30*** Tage verlängert werden.	(2) Kann die ersuchte Behörde in einem bestimmten Fall die Frist nach Absatz 1 nicht einhalten, so teilt sie dies der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe für die Verzögerung umgehend mit. In einem solchen Fall kann die Frist nach Absatz 1 um höchstens ***15*** Tage verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 133
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beratungen ***können auch stattfinden***, bevor das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens gestellt wird, insbesondere um festzustellen, ob die Übertragung dem Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege dienen würde. Um die Übertragung eines Strafverfahrens durch den ersuchenden Staat vorzuschlagen, ***kann*** sich die ersuchte Behörde auch mit der ersuchenden Behörde über die Möglichkeit ***beraten***, ein Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens zu stellen.	(2) Beratungen ***finden auch statt***, bevor das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens gestellt wird, insbesondere um festzustellen, ob die Übertragung dem Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege dienen würde. Um die Übertragung eines Strafverfahrens durch den ersuchenden Staat vorzuschlagen, ***berät*** sich die ersuchte Behörde auch mit der ersuchenden Behörde über die Möglichkeit, ein Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 134
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Beratungsersuchen werden ***unverzüglich*** beantwortet.	(4) Beratungsersuchen werden ***ohne unnötige Verzögerung*** beantwortet.

Or. en

Änderungsantrag 135
Morten Petersen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die verdächtige oder beschuldigte Person und ihr Rechtsbeistand werden über Beratungen im Zusammenhang mit einem Ersuchen unterrichtet, sofern die Vertraulichkeit der Ermittlungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Or. en

Begründung

Verdächtige oder beschuldigte Personen sollten das Recht haben, in Kenntnis gesetzt zu werden, wenn dadurch die Vertraulichkeit der Untersuchung nicht beeinträchtigt wird.

Änderungsantrag 136
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die ersuchende und die ersuchte Behörde können in jeder Phase des Verfahrens Eurojust oder das Europäische Justizielle Netz je nach deren Zuständigkeiten um Unterstützung ersuchen. Insbesondere kann Eurojust gegebenenfalls die in Artikel ***12*** Absatz ***2***, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 ***und*** Artikel 17 Absatz 2 genannten Beratungen unterstützen.	Die ersuchende und die ersuchte Behörde können in jeder Phase des Verfahrens Eurojust oder das Europäische Justizielle Netz je nach deren Zuständigkeiten um Unterstützung ersuchen. Insbesondere kann Eurojust gegebenenfalls die in Artikel ***9*** Absatz ***7, Artikel 12 Absätze 2 und 5***, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15***,*** Artikel 17 Absatz 2 ***sowie Artikel 19*** genannten Beratungen unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 137
Morten Petersen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Übertragung von Strafverfahren in Anwendung dieser Verordnung entstehen.	(1) Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Übertragung von Strafverfahren in Anwendung dieser Verordnung entstehen***, unter anderem auch die Prozesskostenhilfe, auf die eine verdächtige oder beschuldigte Person in jedem Mitgliedstaat Anspruch hat***.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Kosten, die sich aus dem Recht auf Prozesskostenhilfe in jedem Mitgliedstaat ergeben, von den jeweiligen Mitgliedstaaten getragen werden.

Änderungsantrag 138
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Spätestens bei Eingang der	(1) Spätestens bei Eingang der

Mitteilung über die Annahme der Übertragung eines Strafverfahrens durch die ersuchte Behörde wird das Strafverfahren im ersuchenden Staat nach nationalem Recht ***ausgesetzt oder*** eingestellt, es sei denn, es wurde ein Rechtsbehelf nach Artikel 8 mit aufschiebender Wirkung eingelegt, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die endgültige Entscheidung über den Rechtsbehelf getroffen wird.	Mitteilung über die Annahme der Übertragung eines Strafverfahrens durch die ersuchte Behörde wird das Strafverfahren im ersuchenden Staat nach nationalem Recht eingestellt, es sei denn, es wurde ein Rechtsbehelf nach Artikel 8 mit aufschiebender Wirkung eingelegt, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die endgültige Entscheidung über den Rechtsbehelf getroffen wird.

Or. en

Änderungsantrag 139
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zuvor getroffene Ermittlungs- oder sonstige Verfahrensmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen, mit denen die Flucht der verdächtigen oder beschuldigten Person verhindert werden soll, beibehalten, die erforderlich sind, um eine auf dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI oder einem anderen Instrument zur gegenseitigen Anerkennung beruhende Entscheidung zu vollstrecken oder einem Rechtshilfeersuchen nachzukommen.	b) zuvor getroffene Ermittlungs- oder sonstige Verfahrensmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen, mit denen die Flucht der verdächtigen oder beschuldigten Person verhindert werden soll, beibehalten, die erforderlich sind, um eine auf dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI oder einem anderen Instrument zur gegenseitigen Anerkennung beruhende Entscheidung zu vollstrecken oder einem Rechtshilfeersuchen nachzukommen. ***Diese Maßnahmen können auch dann beibehalten werden, wenn das Ersuchen um gegenseitige Anerkennung noch nicht gestellt wurde, vorausgesetzt, dass es voraussichtlich ohne unnötige Verzögerung gestellt wird, sobald das Ersuchen um Übertragung angenommen worden ist.***

Or. en

Änderungsantrag 140
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) sich so bald wie möglich mit der ersuchten Behörde und unter Einbeziehung von Eurojust über die Aufrechterhaltung der im ersuchenden Mitgliedstaat bereits getroffenen vorläufigen Maßnahmen abstimmen.

Or. en

Änderungsantrag 141
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wenn eine endgültige Entscheidung über das Ersuchen um Übertragung und über die Annahme der Übertragung ergangen ist, kann der ersuchende Staat die verdächtige Person wegen der Straftat, für die die Übertragung des Verfahrens ersucht wurde, nicht mehr strafrechtlich verfolgen und kein Urteil mehr vollstrecken, das in diesem Staat zuvor gegen die verdächtige oder beschuldigte Person wegen dieser Straftat ergangen ist.

Or. en

Änderungsantrag 142
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Die ersuchende Behörde kann das Strafverfahren fortsetzen oder wieder aufnehmen, wenn die ersuchte Behörde sie von ihrer Entscheidung in Kenntnis setzt, das Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, der dem Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens zugrunde liegt, einzustellen, es sei denn, diese Entscheidung führt nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch, sodass ein weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat im ersuchten Staat ausgeschlossen ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 143
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ersuchende Behörde kann das Strafverfahren fortsetzen oder wieder aufnehmen, wenn die ersuchte Behörde sie von ihrer Entscheidung in Kenntnis setzt, das Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, der dem Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens zugrunde liegt, einzustellen, es sei denn, diese Entscheidung führt nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch, sodass ein weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat im ersuchten Staat ausgeschlossen ist.	(3) Die ersuchende Behörde kann das Strafverfahren fortsetzen oder wieder aufnehmen, wenn die ersuchte Behörde sie von ihrer Entscheidung in Kenntnis setzt, das Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, der dem Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens zugrunde liegt, einzustellen, es sei denn, diese Entscheidung führt nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch ***und wurde nach Prüfung des Sachverhalts getroffen***, sodass ein weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat im ersuchten Staat ausgeschlossen ist.

Or. en

Änderungsantrag 144
Morten Petersen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ersuchende Behörde kann das Strafverfahren ***fortsetzen oder*** wieder aufnehmen, wenn die ersuchte Behörde sie von ihrer Entscheidung in Kenntnis setzt, das Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, der dem Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens zugrunde liegt, einzustellen, es sei denn, diese Entscheidung führt nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch, sodass ein weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat im ersuchten Staat ausgeschlossen ist.	(3) Die ersuchende Behörde kann das Strafverfahren wieder aufnehmen, wenn die ersuchte Behörde sie von ihrer Entscheidung in Kenntnis setzt, das Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, der dem Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens zugrunde liegt, einzustellen, es sei denn, diese Entscheidung führt nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch, sodass ein weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat im ersuchten Staat ausgeschlossen ist.

Or. en

Begründung

Wird das Verfahren im ersuchenden Staat nach Absatz 1 ausgesetzt oder eingestellt, so sollte „fortgesetzt“ in diesem Absatz entfallen.

Änderungsantrag 145
Morten Petersen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Jede Entscheidung über die Wiederaufnahme eines Falles kann sowohl durch die nationalen Gerichte als auch durch den EuGH gerichtlich überprüft werden.

Or. en

Begründung

Eine solche Entscheidung könnte sich nachteilig auf die Rechte der verdächtigen Person auswirken, weshalb eine gerichtliche Überprüfung möglich sein sollte. Außerdem würde dies dazu beitragen, die Einhaltung des Grundsatzes ne bis in idem sicherzustellen.

Änderungsantrag 146
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Absatz 3 berührt nicht das Recht der Opfer, im ersuchenden Staat ein Strafverfahren gegen die verdächtige oder beschuldigte Person anzustrengen oder die Wiederaufnahme eines solchen Verfahrens zu beantragen, sofern dies nach dem nationalen Recht dieses Staates möglich ist, es sei denn, die Entscheidung der ersuchten Behörde, das Strafverfahren einzustellen, führt nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch, sodass ein weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat im diesem Staat ausgeschlossen ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 147
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Absatz 3 berührt nicht das Recht der Opfer, im ersuchenden Staat ein Strafverfahren gegen die verdächtige oder beschuldigte Person anzustrengen oder die Wiederaufnahme eines solchen Verfahrens zu beantragen, sofern dies nach dem nationalen Recht dieses Staates möglich ist, es sei denn, die Entscheidung der ersuchten Behörde, das Strafverfahren einzustellen, führt nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch, sodass ein weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat im diesem Staat ausgeschlossen ist.	(4) Absatz 3 berührt nicht das Recht der Opfer, im ersuchenden Staat ein Strafverfahren gegen die verdächtige oder beschuldigte Person anzustrengen oder die Wiederaufnahme eines solchen Verfahrens zu beantragen, sofern dies nach dem nationalen Recht dieses Staates möglich ist, es sei denn, die Entscheidung der ersuchten Behörde, das Strafverfahren einzustellen, führt nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch ***und wurde nach Prüfung des Sachverhalts getroffen***, sodass ein weiteres Strafverfahren wegen

derselben Tat im diesem Staat ausgeschlossen ist.

Or. en

Änderungsantrag 148
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Maßnahmen, die für die Zwecke des Strafverfahrens oder der von zuständigen Behörden im ersuchenden Staat durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen getroffen werden, sowie die Verjährung unterbrechende oder hemmende Maßnahmen haben im ersuchten Staat die gleiche Wirkung, ***als wären sie von den eigenen Behörden rechtswirksam getroffen worden***, sofern sie nicht gegen wesentliche Rechtsgrundsätze des ersuchten Staates verstoßen.	(2) Maßnahmen, die für die Zwecke des Strafverfahrens oder der von zuständigen Behörden im ersuchenden Staat durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen getroffen werden, sowie die Verjährung unterbrechende oder hemmende Maßnahmen haben im ersuchten Staat ***nur dann*** die gleiche Wirkung, ***wenn diese Maßnahmen nach nationalem Recht als die Verjährung unterbrechend oder hemmend anzusehen sind***, sofern sie nicht gegen wesentliche Rechtsgrundsätze des ersuchten Staates verstoßen.

Or. en

Änderungsantrag 149
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Von der ersuchenden Behörde übermittelte Beweise dürfen in einem Strafverfahren im ersuchten Staat nicht allein deshalb für unzulässig erklärt werden, weil der Beweis in einem anderen Mitgliedstaat erhoben wurde. Die im ersuchenden Staat erhobenen Beweise können in Strafverfahren im ersuchten	(3) Von der ersuchenden Behörde übermittelte Beweise dürfen in einem Strafverfahren im ersuchten Staat nicht allein deshalb für unzulässig erklärt werden, weil der Beweis in einem anderen Mitgliedstaat erhoben wurde. Die im ersuchenden Staat erhobenen ***und zulässigen*** Beweise können in

Staat verwendet werden, sofern die Zulässigkeit dieser Beweise nicht gegen wesentliche Rechtsgrundsätze des ersuchten Staates verstößt.	Strafverfahren im ersuchten Staat verwendet werden, sofern die Zulässigkeit dieser Beweise nicht gegen wesentliche Rechtsgrundsätze des ersuchten Staates verstößt. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es wirksame Rechtsbehelfe zur Beurteilung der Zulässigkeit von Beweismitteln gibt. Der ersuchte Staat berücksichtigt einen erfolgreichen Rechtsbehelf in Bezug auf die Erhebung, Zulässigkeit oder Übermittlung der Beweismittel in dem Staat, in dem die Beweismittel erhoben wurden.***
	Or. en

Änderungsantrag 150
Morten Petersen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Von der ersuchenden Behörde übermittelte Beweise dürfen in einem Strafverfahren im ersuchten Staat nicht allein deshalb für unzulässig erklärt werden, weil der Beweis in einem anderen Mitgliedstaat erhoben wurde. Die im ersuchenden Staat erhobenen Beweise können in Strafverfahren im ersuchten Staat verwendet werden, sofern die Zulässigkeit dieser Beweise nicht gegen wesentliche Rechtsgrundsätze des ersuchten Staates verstößt.	(3) Von der ersuchenden Behörde übermittelte Beweise dürfen in einem Strafverfahren im ersuchten Staat nicht allein deshalb für unzulässig erklärt werden, weil der Beweis in einem anderen Mitgliedstaat erhoben wurde. Die im ersuchenden Staat ***nach dem Prinzip lex loci*** erhobenen Beweise können in Strafverfahren im ersuchten Staat verwendet werden, sofern die Zulässigkeit dieser Beweise nicht gegen wesentliche Rechtsgrundsätze des ersuchten Staates verstößt. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es wirksame Rechtsbehelfe zur Beurteilung der Zulässigkeit von Beweismitteln gibt. Der ersuchte Staat berücksichtigt einen erfolgreichen Rechtsbehelf gegen die Vorlage oder Übermittlung der Beweismittel in dem Staat, in dem die Beweismittel erhoben wurden.***
	Or. en

Begründung

Der ersuchende Staat wurde hinzugefügt, um das Risiko in Bezug auf die Wahl des günstigsten Gerichtsstands anzugehen.

Änderungsantrag 151
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Von der ersuchenden Behörde übermittelte Beweise dürfen in einem Strafverfahren im ersuchten Staat nicht allein deshalb für unzulässig erklärt werden, weil der Beweis in einem anderen Mitgliedstaat erhoben wurde. Die ***im ersuchenden Staat erhobenen Beweise können in Strafverfahren im ersuchten Staat verwendet*** werden***, sofern die Zulässigkeit dieser Beweise nicht gegen wesentliche Rechtsgrundsätze des ersuchten Staates verstößt***.	(3) Von der ersuchenden Behörde übermittelte Beweise dürfen in einem Strafverfahren im ersuchten Staat nicht allein deshalb für unzulässig erklärt werden, weil der Beweis in einem anderen Mitgliedstaat erhoben wurde. Die ***freie richterliche Beweiswürdigung sollte beibehalten*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 152
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wird im ersuchten Staat eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt, so werden alle im ersuchenden Staat verbüßten Haftzeiten, die im Zusammenhang mit dem übertragenen Strafverfahren verhängt wurden, auf die Gesamtdauer der Haft angerechnet, die im ersuchten Staat infolge der Verhängung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der	(4) Wird im ersuchten Staat eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt, so werden alle im ersuchenden Staat verbüßten Haftzeiten, die im Zusammenhang mit dem übertragenen Strafverfahren verhängt wurden, auf die Gesamtdauer der Haft angerechnet, die im ersuchten Staat infolge der Verhängung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der

Besserung und Sicherung zu verbüßen ist. Zu diesem Zweck übermittelt die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde alle Angaben zur Dauer der Haft der verdächtigen oder beschuldigten Person im ersuchenden Staat.

Besserung und Sicherung zu verbüßen ist. Zu diesem Zweck übermittelt die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde alle Angaben zur Dauer der Haft der verdächtigen oder beschuldigten Person im ersuchenden Staat. ***Ebenso sollten in Fällen, in denen die Person im ersuchten Staat in Untersuchungshaft genommen wird, alle im ersuchenden Staat verbrachten Haftzeiten berücksichtigt werden, um etwaige Höchstfristen für eine solche vorläufige Inhaftierung zu bestimmen und die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme im ersuchenden Staat zu beurteilen.***

Or. en

Änderungsantrag 153
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wird im ersuchten Staat eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt, so werden alle im ersuchenden Staat verbüßten Haftzeiten, die im Zusammenhang mit dem übertragenen Strafverfahren verhängt wurden, auf die Gesamtdauer der Haft angerechnet, die im ersuchten Staat infolge der Verhängung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung zu verbüßen ist. Zu diesem Zweck übermittelt die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde alle Angaben zur Dauer der Haft der verdächtigen oder beschuldigten Person im ersuchenden Staat.	(4) Wird im ersuchten Staat eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt, so werden alle im ersuchenden Staat verbüßten Haftzeiten, die im Zusammenhang mit dem übertragenen Strafverfahren verhängt wurden, auf die Gesamtdauer der Haft angerechnet, die im ersuchten Staat infolge der Verhängung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung zu verbüßen ist. Zu diesem Zweck übermittelt die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde alle Angaben zur Dauer der Haft der verdächtigen oder beschuldigten Person im ersuchenden Staat. ***Die zuständige Behörde des ersuchten Staates kann jedoch beschließen, dass die Anrechnung ganz oder teilweise entfällt, wenn dies angesichts des Verhaltens der verurteilten Person nach der Straftat nicht***

gerechtfertigt ist.

Or. en

Änderungsantrag 154
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Straftat wird mit der nach dem Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Strafe geahndet, sofern dieses Recht nichts anderes bestimmt. ***Die ersuchte Behörde kann nach geltendem nationalen Recht die im Recht des ersuchenden Staates vorgesehene Höchststrafe berücksichtigen, wenn die Straftat im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangen wurde. Beruht die gerichtliche Zuständigkeit ausschließlich auf Artikel 3, so darf die im ersuchten Staat verhängte Strafe nicht strenger sein als die im Recht des ersuchenden Staates vorgesehene Höchststrafe.***	(6) Die Straftat wird mit der nach dem Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Strafe geahndet, sofern dieses Recht nichts anderes bestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 155
Morten Petersen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ersuchte Behörde unterrichtet die ersuchende Behörde über die Einstellung des Strafverfahrens oder über die am Ende des Strafverfahrens ergangene Entscheidung, einschließlich der Angabe, ob diese Entscheidung nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch führt, sodass ein	Die ersuchte Behörde ***und die verdächtige oder beschuldigte Person sowie deren Rechtsbeistand*** über die Einstellung des Strafverfahrens oder über die am Ende des Strafverfahrens ergangene Entscheidung, einschließlich der Angabe, ob diese Entscheidung nach dem nationalen Recht

weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat in diesem Staat ausgeschlossen ist, und leitet ihr sonstige Informationen von wesentlichem Wert weiter. Sie übermittelt der ersuchenden Behörde eine Kopie der am Ende des Strafverfahrens ergangenen schriftlichen Entscheidung.	des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch führt, sodass ein weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat in diesem Staat ausgeschlossen ist, und leitet ihr sonstige Informationen von wesentlichem Wert weiter. Sie übermittelt der ersuchenden Behörde ***und der verdächtigen oder beschuldigten Person sowie deren Rechtsbeistand*** eine Kopie der am Ende des Strafverfahrens ergangenen schriftlichen Entscheidung.

Or. en

Begründung

Verdächtige oder beschuldigte Personen sollten das Recht haben, in Kenntnis gesetzt zu werden.

Änderungsantrag 156
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***ersuchte*** Behörde unterrichtet die ersuchende Behörde über die Einstellung des Strafverfahrens oder über die am Ende des Strafverfahrens ergangene Entscheidung, einschließlich der Angabe, ob diese Entscheidung nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch führt, sodass ein weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat in diesem Staat ausgeschlossen ist, und leitet ihr sonstige Informationen von wesentlichem Wert weiter. Sie übermittelt der ersuchenden Behörde eine Kopie der am Ende des Strafverfahrens ergangenen schriftlichen Entscheidung.	Die ***zuständige*** Behörde ***des ersuchten Mitgliedstaates*** unterrichtet die ersuchende Behörde über die Einstellung des Strafverfahrens oder über die am Ende des Strafverfahrens ergangene Entscheidung, einschließlich der Angabe, ob diese Entscheidung nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch führt, sodass ein weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat in diesem Staat ausgeschlossen ist, und leitet ihr sonstige Informationen von wesentlichem Wert weiter. Sie übermittelt der ersuchenden Behörde eine Kopie der am Ende des Strafverfahrens ergangenen schriftlichen Entscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 157
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Mitgliedstaaten erheben regelmäßig umfassende*** statistische Daten zum Zwecke der Überwachung der Anwendung dieser Verordnung durch die Kommission***. Die Behörden übermitteln*** diese Statistiken ***jedes Jahr der Kommission. Sie dürfen*** die für die Erstellung der Statistiken erforderlichen personenbezogenen Daten ***verarbeiten. Aus den*** Statistiken ***muss*** Folgendes ***hervorgehen***:	(1) Statistische Daten zum Zwecke der Überwachung der Anwendung dieser Verordnung durch die Kommission ***werden in regelmäßigen zeitlichen Abständen erhoben.*** Diese Statistiken ***sollten über das in der Verordnung vorgesehene dezentrale IT-System erhoben werden, und zwar nur dann, wenn sie auf zentraler Ebene in dem betreffenden Mitgliedstaat verfügbar sind.*** Die für die Erstellung der Statistiken erforderlichen personenbezogenen Daten ***dürfen verarbeitet werden. Diese*** Statistiken ***umfassen*** Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 158
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Zahl der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die nach der Annahme der Übertragung eines Strafverfahrens nicht weitergeführt wurden,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 159
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Zahl der Rechtsbehelfe, die gegen die Entscheidungen über die Annahme der Übertragung von Strafverfahren eingelegt wurden, einschließlich der Angabe, ob der Rechtsbehelf von einer verdächtigen oder beschuldigten Person oder von einem Opfer eingelegt wurde, und die Zahl der erfolgreich angefochtenen Entscheidungen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 160
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) vier Jahre nach Inkrafttreten der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte die Kosten nach Artikel 25 Absatz 2.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 161
Morten Petersen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission macht die Angaben nach Absatz 1 entweder auf einer eigens dafür eingerichteten Website oder ***auf*** der Website des mit dem Beschluss 2008/976/JI des Rates[76]eingerichteten Europäischen Justiziellen Netzes öffentlich zugänglich.	(2) Die Kommission macht die Angaben nach Absatz 1 entweder auf einer eigens dafür eingerichteten Website oder ***im unbeschränkten Bereich*** der Website des mit dem Beschluss 2008/976/JI des Rates[76] eingerichteten Europäischen Justiziellen Netzes öffentlich

	zugänglich ***und aktualisiert sie***.
[76] Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130).	[76] Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130).

Or. en

Begründung

Die zu sammelnden Angaben sind möglicherweise für die Verdächtigen und ihre Rechtsbeistände von Bedeutung. Um den Grundsatz der Waffengleichheit sicherzustellen, sollte der Text dahingehend geändert werden, dass die Angaben auch ihnen zur Verfügung stehen und aktualisiert werden müssen.